

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am Mittwoch, 24.02.2021, 18:00 Uhr im Ratssaal

ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNG

1	Begrüßung,	Feststellung	der Bes	chlussfähi	gkeit, Ta	agesordr	nung, P	rotok	oll

- 2 Baugesuche
- **2.1** Errichten von Werbeanlagen Aulendorf, Allewindenstraße 21, Flst. Nr. 2088/1, Uhlandstraße 14, Flst. Nr. 2088/2
- **2.2** Eingangsverglasung und Garagenanbau an bestehendes Wohnhaus Aulendorf, Hofgartenstraße 9, Flst. Nr. 824/3
- **2.3** Errichtung einer Werbeanlage Aulendorf, Hauptstraße 25, Flst. Nr. 96
- **2.4** Neubau einer Garage mit Freisitz Aulendorf, Glasergässle 2, Flst. Nr. 13/3 und 13/8
- **2.5** Herstellung befestigter Hoffläche Aulendorf, Fundschmid 1, Flst. Nr. 332
- **2.6** Abbruch Gartenmauer Aulendorf, Schulstraße 7, Flst. Nr. 2157
- 2.7 Neubau einer Halle Rugetsweiler, Tobelweg 3, Flst. Nr. 158/16 Antrag auf Verlängerung
- **2.8** Abbruch einer Scheune Tannhausen, Tannhauser Straße 43, Flst. Nr. 249 Kenntnisgabeverfahren
- **2.9** Neubau eines Wohnhauses mit Garage Tannhausen, Tannhauser Straße 43, Flst. Nr. 249
- **2.10** Neubau eines Wohnhauses mit Garage Tannhausen, Tannhauser Straße 43/1, Flst. Nr. 249
- **2.11** Errichtung Geräteschuppen Steinenbach, Karl-Rehm-Straße 19, Flst. Nr. 804/31 Antrag auf Befreiung

. . .

- **2.12** Errichtung einer Flachdachgaube Aulendorf, Am Sonnenbühl 4, Flst. Nr. 943//4 Antrag auf Befreiung
- 3 Neubau Kindergarten Festlegung von Ausführungsvariante der Fenster
- **4** Breitbandversorgung Beratung und Beschlussfassung über den künftigen Abschluss von Hausanschlussverträgen von nicht-förderfähigen Hausanschlüssen
- **5** Eigenkontrollverordnung (EKVO) Vergabe Reinigungs- und Inspektionsleistung
- 6 Haushaltsplan 2021 Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Technik
- **7** Verschiedenes
- **8** Anfragen



Stadtbauamt			Vorlag	en-Nr. 40/579/2020/2
Sitzung am	Gremium	Sta	atus	Zuständigkeit
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö		Entscheidung
14.10.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö		Entscheidung
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö		Entscheidung

TOP: 2.1 Errichten von Werbeanlagen Aulendorf, Allewindenstraße 21, Flst. Nr. 2088/1, Uhlandstraße 14, Flst. Nr. 2088/2

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Errichtung von Werbeanlagen auf den Grundstücken Flst. Nr. 2088/1 Allewindenstraße 21 und Flst. Nr. 2088/2, Uhlandstraße 14 in Aulendorf.

Das vorliegende Bauvorhaben wurde bereits am 29.07.2020 sowie am 14.10.2020 in der Sitzung des Technischen Ausschusses beraten. Das Bauvorhaben wurde kontrovers diskutiert. Kritikpunkte waren zum einen die Größe der Werbeanlagen sowie die Dauerbeleuchtung des Werbewürfels. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wurde nicht erteilt.

Aufgrund der stattgefundenen Gespräche wurde die nun vorliegende Planung eingereicht. Nach Rücksprache mit dem Antragssteller wurde am 19.11.2020 eine geänderte, nochmals reduzierte Planung in folgender Form vorgelegt:

- **Werbeanlage A** 1 Einzelbuchstaben-Leuchtschrift mit Zusatz Größe 45 x 135 cm und 45 x 294 cm
- **Werbeanlage B** 1 Werbewürfel (Leuchtwürfel) mit Fundament Größe 100 x 100 cm

Weggefallen sind die der Werbepylon mit Standfuß und das Spanntuch/Werbeplane im Bereich Treppenhausanbau. Auf die Vergrößerung der Parkschilder mit Werbeschriftzug wurde ebenfalls verzichtet.

Diese geänderte Planung wurde in der Sitzung des Technischen Ausschuss am 09.12.2020 unter dem TOP "Verschiedenes" vorgestellt. Es wurde beschlossen, dass der Antragssteller auf dieser Grundlage, welche einer Erneuerung der schon vorhandenen Werbeanlagen gleichkommt, weiterplanen kann.

Nun vorliegene aktuelle Planung

	Planung 07.07.2020	Aktuelle Planung
Werbeanlage A Einzelbuchstaben- Leuchtschrift 45 x 135 cm und 45 x 294 cm	Einzelbuchstaben- Leuchtschrift mit Zusatz	Änderung der Beleuchtung der Einzelbuchstabenschrift auf Schattenschrift
Werbeanlage B Werbepylon mit Standfuß	Sockel 110 x 140 cm, Pylon 60 x 251 cm	entfallen
Werbeanlage C Spanntuch (Werbeplane) Größe 230 x 450 cm	Spanntuch (Werbeplane)	entfallen
Werbeanlage B (vorh.D) Werbewürfel	Leuchtwürfel mit Fundament 100 x 100 cm	Ersetzt Werbepylon mit Standfuß
Parkplatztafeln	3 Stück	Bestand bleibt, keine

		vergrößerten Parkschilder
Beleuchtung aller Werbeanlagen	Beleuchtung im Dauerbetrieb 24 h	Abschalten der Beleuchtung aller Werbeanlagen in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr (Einbauen einer Zeit- schaltuhr)

Nach Rücksprache mit dem Antragssteller ist eine Verkleinerung der Buchstaben-/ bzw. Schriftgröße aus Gründen der einheitlichen Firmenidentität (Corporate Identity) nicht möglich.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Baulinienplan "Schiller-Schul-Zeppelinstraße" aus dem

Jahr 1930

Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf vom 07.08.2020

Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingang: 20.07.2020

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Baulinienplan "Schiller-Schul-Zeppelinstraße" der außer der Baulinie keine weiteren Festsetzungen enthält.

Nach § 23 Abs. 2 BauNVO gilt folgendes: Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Das Augenmerk liegt hier auf dem Gebäude welches die städtebauliche Raumkante definiert. Die beantragten Werbeanlagen sind nicht als Gebäude, sondern als bauliche Anlagen nach § 1 Abs. 1 LBO Baden-Württemberg einzuordnen.

Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf

Gemäß § 1 Abs. 1 der Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Nach § 1 Abs. 3 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Die Erhaltungssatzung enthält keine konkreten qualifizierenden Festsetzungen zu Werbeanlagen. Die in der Aufstellung befindliche Gestaltungssatzung der Stadt Aulendorf enthält bezüglich ortsfester Werbeanlagen folgende Festsetzungen:

- Nach § 35 Abs. 2 der Gestaltungssatzung sind Werbeanlagen als einzeiliger, horizontal <u>unterhalb</u> der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebrachter Schriftzug zulässig.
 - Gemäß § 35 Abs. 3 der Gestaltungssatzung kann bei Werbeanlagen als Ausnahme je nach Gebäudegröße und Sichtbedingung ein größeres Maß und/oder eine andere Lage zugelassen werden.
- Nach § 37 Abs. 1 der Gestaltungssatzung sind direkt nach vorne leuchtende Werbeanlagen nicht zulässig. Zulässig sind Buchstaben, die seitlich oder nach hinten abstrahlen. Die Lichtstärke der Leuchtmittel ist auf die Beleuchtung der Werbeanlage zu beschränken. Laufschriften, Blinklichter o. Ä. sowie farbige Be- und Hinterleuchtungen sind nicht zulässig.

Die Werbeanlage A Einzelbuchstaben-Leuchtschrift mit Zusatz wird gemäß Ansichtsphoto deutlich oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht. Aufgrund der Lage an der Allewindenstraße und der Größe der Werbeanlage ist eine Ausnahme gemäß § 35 Abs. 3 der Gestaltungssatzung in diesem Fall vertretbar.

Bei der Werbeanlage B Werbewürfel mit Fundament ist die Ausführung eines Leuchtwürfels geplant. Die Beleuchtung erfolgt mit einer LED Kolbenlampe. Es ist von einer rundum sichtbaren Leuchtwirkung auszugehen. Der geplante Leuchtwürfel ersetzt die in diesem Bereich schon vorhandene beleuchtete Stele. Daher ist der Leuchtwürfel an dieser Stelle vorstellbar.

Die Freihaltung des Sichtdreieckes und die verkehrstechnischen Belange werden von der Baurechtsbehörde geprüft.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

Beschlussantrag:

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu der vorliegenden Planung vom 19.11.2020.
- 2. Die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB wird zu der vorliegenden Planung vom 19.11.2020 gemäß den Festsetzungen der Erhaltungssatzung erteilt.

Anlagen: Neue Planung Januar 2021, Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Ansichten Fotos, bisherige Planungen

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Landratsamt Ravensburg Vermessungsbehörde

Friedhofstraße 3 88212 Ravensburg

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

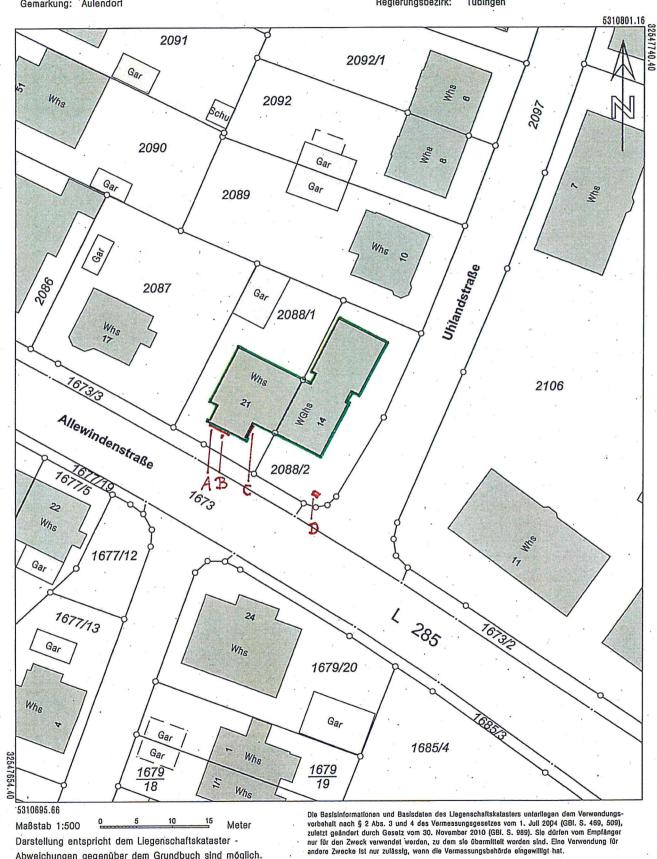
Liegenschaftskarte 1:500

Erstellt am 12.05.2020

2088/2 (Uhlandstr. 14)

Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Flurstück: Flur: Gemarkung: Aulendorf Gemeinde: Kreis: Regierungsbezirk: Aulendorf Ravensburg Tübingen



90570 (-----

EUR GSCHILD OmbH

	Ctoolt Anlanda da d
Über die Gemeinde	Eingangsvermerk der Gemeinde
Aulendorf	Eing: 0 7. JULI 2020
	Emg. 07. 30L1 2020
	Charleta
an die untere Baurechtsbehörde	Stadtbauamt Eingangsvermerk der Baurechtsbehörde
Antrag auf	
⊠ Baugenehmigung (§ 49 LBO)	Aktenzeichen
☐ Bauvorbescheid (§ 57 LBO)	Zutreffendes bilte ankreuzen 🗵 oder ausfüllen
Über den Bauantrag kann nur entschieden werden, wenn die aufgrund § 53 A zur LBO notwendigen Angaben im Bauantrag und in den Bauvorlagen enthalt weisen sie erhebliche Mängel auf, kann der Bauantrag nach ergebnisloser Fri	en sind. Sind Bauantrag oder Bauvorlagen unvollständig oder
1. Bauherr/in	
Name, Vorname bzw. Firma ¹ , Anschrift, E-Mail ² , Telefon ² , Fax ²	
Württembergische Versicherung AG vertreten durch Herrn Raimund Kowatsch Gutenbergstraße 30 70176 Stuttgart	
2. Baugrundstück	
Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr.	
Gemeinde: Aulendorf Flurstück: 2088/1 und 2088/2 Gemarkung: Aulendorf Straße: Uhlandstraße 14	SUMOSCHILD Grobbi Ouco
	geä. am 16.07. 2020
3. Bauvorhaben	
☐ Errichtung ☐ Änderung ☐ Nutzungsänderung ☐	Anbringen Gebäudeklasse ³
Genaue Bezeichnung des Vorhabens / der mit dem Bauvorbescheid zu kläre	nden Einzelfragen
 (A) 1 Einzelbuchstaben-Leuchtschrift mit Zusatz (B) 1 Werbepylon mit Standfuß (ohne festes Fundament) (C) 1 Spanntuch (Werbeplane) im Wechselschienensystem (D) 1 Werbewürfel mit Fundament 	
4. Entwurfsverfasser/in	
Name, Vorname, Anschrift, E-Mail ² , Telefon ² , Fax ²	
Firma Euroschild GmbH / Frau Antje Loncar Mühlsteig 35 90579 Langenzenn Tel: 09101-996031 / Fax: 09101-996099 / E-Mail: info@e	uroschidl.de

bilte Ansprechpartner/in anführen Angabe freiwillig

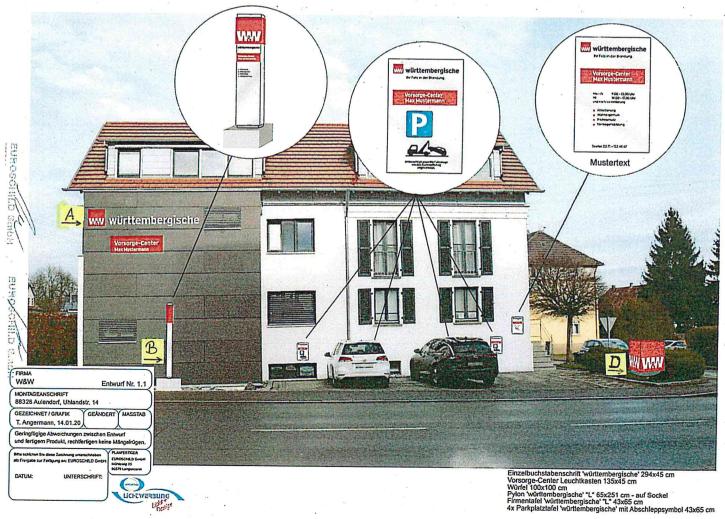
³ gemäß § 2 Abs. 4 LBO

Einzelbuchstabenschrift (Schattenschrift) 'württembergische' 294x45 cm Vorsorge-Center Leuchtkasten 135x45 cm Würfel 100x100 cm Würfel 100x100 cm Pylon 'württembergische' "L" 65x251 cm - auf Sockel Firmentafel 'Württembergische' "L" 43x65 cm 2x Parkplatztafel 'württembergische' mit Abschleppsymbol 43x65 cm Manlung 24.09.2020 www württembergische Vorsorge-Center Max Mustermann EUROSCHILD GmbH . Mühlsteig 35 90579 Langenzenn Entwurf Nr. 1.4 GEÄNDERT MASSTAB Geringfügige Abweichungen zwischen Entwurf und fertigem Produkt, rechtfertigen keine Mängelrügen. T. Angermann, 14.01:20 V.L.07.09 Bitto schickon Sio diese Zeichnung unterschrieben als Freigabe zur Fertigung an: EUROSCHILD GmbH UNTERSCHRIFT MONTAGEANSCHRIFT 88326 Aulendorf, Uhlandstr. 14 GEZEICHNET / GRAFIK FIRMA W&W DATUM:

jede Leuchtwerbung ist zwischen 23-5 Uhr nicht beleuchtet







lanning 07.07,2020

BESCHREIBUNG DER EINZELNEN WERBEANLAGEN

(nach § 11 Bauvorlagenverordnung)

WERBEANLAGE A:

Art der Anlage (z.B. Leuchtschrift, Leuchtkasten, Standtransparent)

1 Einzelbuchstabenschrift "württembergische" + Zusatz, 1-seitig

Genaue Bezeichnung des Anbringungsortes (Gebäude-, Fassaden- oder Grundstücksteil)

an der Fassade

Größe (Länge bzw. Breite – Höhe – Tiefe)

Schriftzug

: 294 x 16/45 x 3/6 cm (davon 45 x 45 cm rotes Logo)

darunter

Zusatz

: 135 x 45 x 6 cm

Farbgebung

gem. Entwurf

Text

gem. Entwurf

Angaben über Werkstoffe und Beleuchtung

Buchstaben: Unterteil und Seitenzargen aus Alu RAL 9006, innen weiß lackiert, Spiegel weißes Acrylglas,

auf einer Kabelschiene montiert,

Ausleuchtung erfolgt mittels LED, Lichtaustritt nach vorn.

Rückwand Alublech gestanzt, gekantet und innen weiß lackiert, Logo:

6 cm tiefe Haube aus 3 mm orangen (HKS 10-rot) Acrylglas gefräst, verklebt,

W&W-Logo aus 12 mm weißem Acrylglas positiv intarsiert (10 mm überstehend),

Ausleuchtung erfolgt mittels LED, Lichtaustritt umlaufend und nach vorn.

Zusatz: Ausführung wie Logo

5.200,00 Euro zzgl. MwSt. Herstellungskosten:

UNTERSCHRIFTEN

Ort, Datum

Langenzenn, den 06.07.2020 Unterschrift Entwurfsverfasser

EUROSCHILD G-hu

90579 Langenzenn, Münisteig 85

Unterschrift Bauherr

PUROSCHILD SmbH 90579 Langerizenn, Auchistera 65

Planing 07.07.2020

BESCHREIBUNG DER EINZELNEN WERBEANLAGEN (nach § 11 Bauvorlagenverordnung)

WERBEANLAGE B:

 Art der Anlage (z.B. Leu 	chtschrift, Leuchtkasten, Standtro	ansparent)	
Pylon L "württembergische", 2-	seitig		
***************************************	s Anbringungsortes (Gebäude- <u>, F</u>	<u> Fassaden-</u> oder Gri	ındstücksteil)
auf dem Grundstück		i w	
• Größe (Länge bzw. Brei	te – Höhe – Tiefe)		
Pylon: 54/60 x 251 x 13,4/19,3 cm	m		
Sockel: 110 x 140 x 40 cm			
 Farbgebung 	* * * *		
gem. Entwurf			
• Text			* 3
gem. Entwurf			a .
Angaben über Werkstoff			
Logohaube: 3 mm oranges Acr W&W-Logo: 12 mm weißes Acr Aufsatz oben: 1,5 mm Alu-Blec	ylglas positiv intarsiert (10 mm	überstehend)	
geschraubt	iii siibei RAD 7000, gen ast, gen		
D.I. Y. I. J. L.L. Ctal	I Dahanasila mit Eußplattan f	anarvarzinkt	
Pylon - Innenkonstruktion: Stah	n-Konrprome mit Fubpiatien, i	euei vei ziiiki,	
Frontblech: 3 mm Verbundplatt	a silbar DAI 0006 gafrist galv	antat mit seitliche	er Schattenfuge
	t und mit klarem Acrylglas pos		
Kundentext mittels	Hochleistungsfolie aufgeklebt		,
Sockelblech: Alu-Blech gekantet	grou DAI 70/3 lackiert		
Sockeiblech: Alu-blech gekanter	, grau KALI 1045 lackiere		
Die Ausleuchtung erfolgt mittels	Energiespar-Leuchtstofflampe	n (1 Kreisröhre 3	2 W).
		**	
Als Fundament wird zur Erricht bestehend aus einer Rahmenkon	tung des Pylones ein Bodengeste	ell, etopplatten zur Be	eschwerung, verwendet.
Destenend aus einer Kanmenkon	Struction Zur Prumamme von Z		
Herstellungskosten: 1.200,00 Eu	iro		
			12 s "de
			*
	<u> </u>	9 (A)	
UNTERSCHRIFTEN			
Ort, Datum	Unterschrift Entwurfsver	fasser	Unterschrift Bauherr
Ĭ		7	
Langenzenn, den 06.07.2020			6 - 6
	EUROSCHILD GO	ntahl	EUROSCHILD Garbit
	The state of the s	eiq 35	90579 Langenzene, Habitalig 35

Planning 07.07.2020

BESCHREIBUNG DER EINZELNEN WERBEANLAGEN

(nach § 11 Bauvorlagenverordnung)

WERBEANLAGE C:

•	Art der Anlage (z.B. Leuchtschrift, Leuchtkasten, St	tandtransparent)		, .*
1 Spann	tuch "württembergische " ,1-seitig		······	
•	Genaue Bezeichnung des Anbringungsortes (Gebäu	ıde- <u>, Fassaden-</u> oder Grund	lstücksteil)	, ,
in einem	Wechselschienensystem an der Fassade			
•	Größe (Länge bzw. Breite – Höhe – Tiefe)			22 2
230 x 45	0 cm			
•	Farbgebung		g F	
gem. En	twurf			
•	Text		* "	9 9
gem. En	twurf			
•	Angaben über Werkstoffe und Beleuchtung			
unbeleu	chtet			
			••••••	
			9 . 8	
Herstell	ungskosten: 2.940,00 Euro zzgl. MwSt.			

UNTERSCHRIFTEN.

Ort, Datum

Langenzenn, den 06.07.2020 Unterschrift Entwurfsverfasser

EURÓSCHILD Grabh 90579 Langenzenn, Mühleleig 35 Unterschrift Bauherr

EMPOSCHILD GmbH 90579 (sagentern, Mühlefelig 35

BESCHREIBUNG DER EINZELNEN WERBEANLAGEN (nach § 11 Bauvorlagenverordnung)

WERBEANLAGE D:

Art der Anlage (z.B. Let	ichtschrift, Leuchtkasten, Star	ndtransparent)		* .
Leuchtwürfel, 4-seitig	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		· .	
Genaue Bezeichnung de	es Anbringungsortes (Gebäude	e-, <u>Fassaden-</u> oder (Grundstücksteil)	* -
ıf dem Grundstück				
• Größe (Länge bzw. Bre	ite – Höhe – Tiefe)		-	٠, .
00 x 100 x 100 cm		2		
Farbgebung				
em. Entwurf		•••••••••••		
• Text				
m. Entwurf				
 Angaben über Werkstofj 	fe und Beleuchtung			
orpus aus weißem Acrylglas,				* *
eschriftung erfolgt mittels rote				
er Boden des Würfels besteht : uf ein Fundament montiert.	aus Aluminium-Grundgeste	n mit Kippnaiterun	g una wira	· ·
ie Beleuchtung erfolgt mit eine	er LED-Kolbenlampe.			
	e w		y 30	
36				16 g
	4	F *	. N	
erstellungskosten: 1.122,00 Eu	ro zzgl. MwSt.		* -	
			,	
	s is. *	i w y		
,* · * · ·				
s 6			**************************************	
			*	
		42	E 2	
NTERSCHRIFTEN				
rt, Datum	Unterschrift Entwurfs	verfasser	Unterschrift Ba	uherr
,	, -,	7		
angenzenn,		7		
en 06.07.2020		4		- 8
	EUROSCHILD	GmbH .	musooo	un n ami
	90579 Langenzenn, Mü		CICAPITATES	HILD Gant



Stadtbaua	mt		Vorlagen-N	r. 40,	/002/2021
Sitzung am	Gremium	Sta	atus	Zustär	ndigkeit
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö		Entso	cheidung
TOP: 2.2	Eingangsverglasung und Wohnhaus	Gara	ngenanbau	an	bestehendes
TOP: 2.2					besteh

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung einer Eingangsverglasung und den Garagenanbau an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Flst. Nr. 824/3, Hofgartenstraße 9 in Aulendorf.

Das bestehende Wohngebäude mit den Abmessungen 9,20 m x 18,80 m wurde 1933 als Fabrikantenwohnsitz auf der nördlichen Grundstückshälfte erbaut. Im Jahr 1964 folgte an der Zuwegung nach Südosten die Errichtung einer Doppelgarage in 45 m Entfernung vom Wohnhaus.

Die beantragte Mehrfachgarage hat eine Grundfläche von 8,00 x 15,00 m und ist als Anbau an den Eingangsbereich des Wohnhauses geplant. Es kommt eine Stahlbetonkonstruktion mit einem extensiv begrünten Flachdach zur Ausführung. Die Garagenaußenwände werden verputzt und in hellem Farbton gestrichen. Der neue Eingangsbereich zwischen Mehrfachgarage und Wohnhaus erhält eine transparente Glasfassade. Mit der Mehrfachgarage werden 5 Stellplätze nachgewiesen.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Außenbereich im Innenbereich

Veränderungssperre "Stadtpark / Hofgarten" vom 03.06.2019

Rechtsgrundlage: § 35 BauGB Gemarkung: Aulendorf

Ausnahme: von der Veränderungssperre

Eingangsdatum: 29.01.2021

Das Grundstück Flst. Nr. 824/3 wird von der Baurechtsbehörde als Außenbereich eingestuft. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 35 BauGB.

Dieser so genannte Außenbereich wird nach Norden vom Baugebiet Laurenbühl, der Schwabentherme und dem Stadtpark umschlossen. Im Westen und Süden grenzt ebenfalls der Stadtpark mit seinen Treppenanlagen, Bänken und Spielplätzen an das Grundstück an. Momentan wird in südlicher Nachbarschaft ein Bauträgerprojekt mit vier großen Mehrfamilienhäusern realisiert. Eine Privilegierung als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 liegt nicht vor.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,

- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
- die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Das Wohnhaus und die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume stehen nicht unter Denkmalschutz. Eine Beeinträchtigung des Natur-und Landschaftsschutzes durch das Vorhaben, ist aus Sicht der Verwaltung nicht gegeben. Die nach Norden geplante Garage orientiert sich in Richtung des Wohngebiets Laurenbühl. Das Gebiet ist zumindest auf der Nordseite städtisch geprägt. Die Entstehung einer Splittersiedlung kann ausgeschlossen werden, da sich auf dem Grundstück bereits ein genehmigtes Wohnhaus befindet. Es ist davon auszugehen, daß durch das Vorhaben keine öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt werden. Die Prüfung der öffentlichen Belange erfolgt durch die Baurechtsbehörde mit den Fachbehörden.

Veränderungssperre "Stadtpark / Hofgarten"

In der Gemeinderatsitzung vom 03.06.2019 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Stadtpark / Hofgarten" gefasst. Gleichzeitig wurde zur Sicherung der Bauleitplanung die Veränderungssperre "Stadtpark / Hofgarten" für den Geltungsbereich des Bebauungsplans erlassen. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der genannten Veränderungssperre.

Die erlassene Veränderungssperre wirkt generell gegen jegliche Veränderung im Geltungsbereich. Nach § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erlassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Nach Auffassung der Verwaltung steht das Vorhaben den öffentlichen Belangen und städtebaulichen Zielsetzungen nicht entgegen. Die geplante Mehrfachgarage ist der vorhandenen Wohnnutzung zugeordnet und dient der Unterbringung der im Besitz befindlichen Fahrzeuge. Durch Angliederung an das Wohnhaus ist eine wetterunabhängige und zeitgemäße Garagennutzung möglich. Das Garagendach wird extensiv begrünt. Eine Ausnahme von der Veränderungssperre kann damit erteilt werden.

Ergebnis

Die Verwaltung empfiehlt der Ausnahme von der Veränderungssperre zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussantrag:

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen.
- 2. Der Ausnahme von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten					
Beschlussauszüge für Aulendorf, den 16.02.2021	☐ Bürgermeister ☐ Kämmerei	☐ Hauptamt ⊠ Bauamt	☐ Ortschaft		
, talendon, den 10.02.2021					



Stadtbauamt			Vorlagen-Nr. 40/003/2021		
Sitzung am	Gremium	St	atus	Zuständigkeit	
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö)	Entscheidung	

TOP: 2.3 Errichtung einer Werbeanlage Aulendorf, Hauptstraße 25, Flst. Nr. 96

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Flst. Nr. 96, Hauptstraße 25 in Aulendorf.

Auf dem Grundstück Flst. Nr. 96, Hauptstraße 25 wurde bereits am 04.06.2010 die Errichtung einer Werbeanlage in Form einer Stele/Pylon genehmigt. Die Stele/Pylon gründet auf einem Betonsockel, hat eine Ansichtsfläche von B 1,00 m x H 2,00 m und wurde vor der Nordfassade des Wohn-Geschäftshaus errichtet. Des Weiteren befinden sich an der Nordfassade und beim Hauseingang an der Westfassade jeweils ein ca. 0,30 m x 0,40 m großes Firmenschild mit Öffnungszeiten der Zahnarztpraxis.

An der Nordfassade des Wohn-Geschäftshausse soll nun eine zusätzliche Werbeanlage für die dort ansässige Zahnarztpraxis (Eigenwerbung) errichtet werden.

Die beantragte Werbeanlage soll wie folgt ausgeführt werden:

- Werbeanlage selbstleuchtend
- Kasette aus Aluminium, grundiert und im selben Ton wie der graue Sockel lackiert
- Abmessungen Werbeanlage: Breite 2800 mm x Höhe 700 mm x Tiefe ca. 100 mm
- Logo und Buchstaben mit Acrylglas dekupiert und 15 mm durchgesteckt; seitlich und nach vorne leuchtend; 4000 Kelvin

Aufstellung Werbeanlagen Hauptstraße 25, Flst. Nr. 96

Vorhanden	Größe	Beleuchtet
1 Stück Werbeanlage Stele/Pylon auf Betonsockel 1,00 m x	2 m ²	X
2,00 m		
2 Stück Firmenschilder jeweils ca. 0,30 m x 0,40 m	0,12 m ²	-
	0,12 m ²	-
geplant		
1 Stück Werbeanlage Kasette 2,80 m x 0,70 m an Fassade	1,96 m ²	х

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: "Innenstadt" vom 14.11.2014

Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf vom 07.08.2020

Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingang: 01.02.2021

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf.

Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf

Gemäß § 1 Abs. 1 der Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Nach § 1 Abs. 3 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein

oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Die Erhaltungssatzung enthält keine konkreten qualifizierenden Festsetzungen zu Werbeanlagen.

Die in der Aufstellung befindliche Gestaltungssatzung der Stadt Aulendorf enthält bezüglich ortsfester Werbeanlagen folgende Festsetzungen:

 Gemäß § 31 Abs. 3 der Gestaltungssatzung dürfen einzelne Hinweisschilder (Info)Schilder an der Außenfassade maximal eine Größe von 60 cm x 60 cm aufweisen. Bei einer Häufung mehrerer Hinweisschilder liegt die maximal zulässige Fläche bei insgesamt 1,5 m² an der Außenfassade zum öffentlichen Raum.

Die geplante Werbeanlage hat eine Ansichtsfläche von 1,96 m² und übersteigt die max. zulässige Größe je Fassadenseite von 1,5 m² um 0,46 m².

 Gemäß § 33 Abs. 1 der Gestaltungssatzung sind direkt nach vorne leuchtende Werbeanlagen nicht zulässig. Zulässig sind Buchstaben, die seitlich oder nach hinten abstrahlen. Die Lichtstärke der Leuchtmittel ist auf die Beleuchtung der Werbeanlage zu beschränken. Laufschriften, Blinklichter o. Ä. sowie farbige Be- und Hinterleuchtungen sind nicht zulässig.

Bei der beantragten Werbeanlage werden nur die Buchstaben und das LOGO nach vorne und seitlich beleuchtet. Die Restfläche der 0,70 m x 2,70 m großen Werbeanlage bleibt unbeleuchtet. Aufgrund der von der Kirche und dem Schloss abgewandten Lage der Werbeanlage Richtung Hauptstraße/Kolpingtraße ist aus Sicht der Verwaltung eine Ausnahme bezüglich der nach vorne abstrahlenden Beleuchtung vertretbar. Darüber ist die vorhandene und genehmigte Werbeanlage Stele/Pylon ebenfalls eine nach vorne leuchtende Werbeanlage.

Beschlussantrag: Beratung und Entscheidung							
Anlagen: Lageplan Bauantrag, Baubeschreibung mit Fotos							
Beschlussauszüge für Aulendorf, den 16.02.2021	☐ Bürgermeister ☐ Kämmerei	☐ Hauptamt ☑ Bauamt	☐ Ortschaft				



Stadtbauamt			Vorlagen-Nr. 40/007/2021		
Gremium	St	atus	Zuständigkeit		
Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	1	Entscheidung		
	Gremium	Gremium St.	Gremium Status		

TOP: 2.4 Neubau einer Garage mit Freisitz Aulendorf, Glasergässle 2, Flst. Nr. 13/3 und 13/8

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau einer Garage mit Freisitz auf dem Grundstück Flst. Nr. 13/3 und 13/8, Glasergässle 2 in Aulendorf.

Die geplante Garage hat die Abmessungen 6,08 m x 5,68 m. Das Flachdach hat eine Attikahöhe von 2,70 m und erhält eine extensive Dachbegrünung. Außenwände und Dach der Garage werden als Holzkonstruktion auf der vorhandenen Winkelsteinmauer erstellt. Die Fassade wird mit einer Holzverschalung verkleidet. Mit der Größe der Garage von über 30 m² Grundfläche, handelt es sich nicht um ein verfahrensfreies Vorhaben, gemäß § 50 LBO Baden-Württemberg.

Auf dem östlichen Teil des Grundstücks befindet sich ein als erhaltenswert eingestufter Schuppen. Die vorliegende Planung der Garage nimmt mit der Gestaltung und Materialität Bezug zum vorhandenen Schuppen und fügt sich gut in das Ortsbild ein.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: "Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf" vom 07.08.2020

Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 04.03.2021

Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf

Gemäß § 1 Abs. 1 der Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Nach § 1 Abs. 3 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Mit der geplanten Garage wird ein Abstand von ca. 0,50 m von der Grundstücksgrenze entlang des Metzgergäßle eingehalten. Die Überprüfung der Abstandsflächen erfolgt durch die Baurechtsbehörde.

In der Gestaltung mit Holzverschalung und extensiv begrüntem Flachdach entspricht die Garage der äußeren Erscheinung vergleichbarer Nebengebäude im Innenstadtgebiet. Die Garage ist der Hauptnutzung des vorhandenen Wohnhauses zugeordnet. Der geplante Freisitz ist in westliche Richtung zum Garten hin orientiert. Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Bauvorhaben.

Beschlussantrag:

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.
- 2. Die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB wird gemäß den Festsetzungen der Erhaltungssatzung erteilt.

Seite 2 von 2

Anlagen: Lageplan, Bauant	trag, Baubeschreibu	ıng, Schnitt, Ansi	chten
Beschlussauszüge für	☐ Bürgermeister ☐ Kämmerei	☐ Hauptamt 図 Bauamt	☐ Ortschaft
Aulendorf, den 16.02.2021	Rammerer	∠ Daddiilt	



Stadtbauamt			Vorlagen-Nr. 40/008/2021		
Sitzung am	Gremium	St	atus	Zuständigkeit	
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ċ		Entscheidung	
TOD: 2 F	Harstellung hafastigter Hafflö	<u>cho</u>			

TOP: 2.5 Herstellung befestigter Hoffläche Aulendorf, Fundschmid 1, Flst. Nr. 332

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Herstellung befestigter Lagerfläche auf dem Grundstück Flst. Nr. 332, Fundschmid 1 in Zollenreute.

Im Rahmen der Elektrifizierung der Südbahn wurde auf dem Grundstück Flst. Nr. 332 in Absprache mit dem Antragssteller eine temporäre Lagerfläche für einen Subunternehmer der Deutschen Bahn AG eingerichtet. Eine Genehmigung für diese temporäre Lagerfläche wurde nicht beantragt. Nach Abschluss der Arbeiten zur Elektrifizierung der Südbahn und Abzug des Subunternehmers wurde diese Lagerfläche vom Antragsteller weiter genutzt.

Mit Schreiben vom 07.12.2020 wurden von der Baurechtsbehörde Unterlagen zur Nachgenehmigung angefordert.

Die beantragte Lagerfläche befindet sich östlich des vorhandenen Zimmereibetriebs auf einer Streuobstwiese und hat die Abmessungen $15,0\,\mathrm{m}\times40,0\,\mathrm{m}$. Es ist eine befestigte Oberfläche mit versickerungsfähiger Kiesschicht ausgeführt worden. Es ist eine Zufahrt zur Lagerfläche direkt von der "Ambergstraße" aus möglich. Folgende Nutzungen sind auf der Fläche untergebracht:

- 1. Holzlagerplatz
- 2. Lkw-Abstellplatz
- 3. Lagerplatz Baugerüst
- 4. Container-Abstellplatz
- 5. Mitarbeiter-Parkplatz

Bei der Errichtung der Lagerfläche sind 5 Streuobstbäume in diesem Bereich entnommen worden. Als Ausgleichsmaßnahme wurde eine befestigte Fläche westlich der vorhandenen Abbundhalle wieder als Grünland hergestellt. Die 5 Streuobstbäume welche weichen mussten sollen an anderer Stelle neu gepflanzt werden.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Außenbereich Rechtsgrundlage: § 35 BauGB Gemarkung: Zollenreute Eingangsdatum: 09.02.2021

Das Vorhaben liegt im Außenbereich, deshalb ist eine Prüfung nach § 35 BauGB vorzunehmen.

Der Antragssteller hat das ehemals landwirtschaftliche Anwesen Fundschmid 1 erworben. Am 08.08.2019 wurde die Baugenehmigung für den Abbruch des Ökonomiegebäudes mit Wohnhaus + Neubau Zimmerei mit Wohngebäude, Umnutzung bestehende landwirtschaftliche Garage in gewerbliche Garage" erteilt.

Nach Rückmeldung durch die Baurechtsbehörde kann § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB die angemessene Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Gewerbebetriebes, eine

Rechtsgrundlage bilden, solange die Lagerfläche dem vorhandenen Zimmereibetrieb dient. Bei einer angemessenen Betriebserweiterung ist regelmäßig von einer maximalen Erweiterung von 20-30 % der genehmigten Betriebsgröße auszugehen.

Genehmigte Betriebsgröße	2.900,00 m ²
Anteil 20 % der genehmigten Betriebsgröße	580 m ²
Anteil 30 % der genehmigten Betriebsgröße	870 m ²
Beantragte Erweiterung Lagerfläche ca.	600 m ²

Die Erweiterung in Form der $600~\text{m}^2$ großen Lagerfläche entspricht einem Anteil von 20,68~% der $2.900,00~\text{m}^2$ großen Betriebsfläche.

Durch die genannten Nutzungen ist die beantragte Lagerfläche dem vorhandenen genehmigten Zimmereibetrieb zuzuordnen. Die Voraussetzungen für eine angemessene Betriebserweiterung gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB können somit erfüllt werden.

Beschlussantrag: Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Zollenreute.							
Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung							
Beschlussauszüge für Aulendorf, den 16.02.2021	☐ Bürgermeister ☐ Kämmerei	☐ Hauptamt ☑ Bauamt	☑ Ortschaft				



Stadtbauamt			Vorlagen-Nr. 40/609/2020/1	
Sitzung am	Gremium	St	atus	Zuständigkeit
14.10.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö)	Entscheidung
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö)	Entscheidung

TOP: 2.6 Abbruch Gartenmauer Aulendorf, Schulstraße 7, Flst. Nr. 2157

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Abbruch der Gartenmauer, Umnutzung der Garage zum Abstellraum, den Anbau von zwei Gauben, sowie den Anbau einer Balkonanlage auf dem Grundstück Flst. Nr. 2157, Schulstraße 7, in Aulendorf.

Chronologie

Vorhaben	Schul- straße	Flst. Nr.	Sitzung AUT	Ergebnis
Abbruch Gartenmauer, Umnutzung der Garage und Anbau von zwei Gauben und Balkonanlage	9+11	2153 2154	27.05.2020	Beschluss vertagt
Abbruch Gartenmauer, Umnutzung der Garage und Anbau von zwei Gauben und Balkonanlage	9+11	2153 2154	24.06.2020	Zustimmung zur Ausnahme der Veränderungssperre "Schillerstraße"
Teilabbruch der Mauer zur Erstellung Eines PKW-Stellplatzes	13	2150	24.06.2020	Zustimmung zur Ausnahme der Veränderungssperre "Schillerstraße"
07.08.2020 Öffentliche Bekanntmachung der "Erha	Neue Rechtslage			

Das Bauvorhaben "Abbruch Gartenmauer, Umnutzung der Garage und Anbau von zwei Gauben und Balkonanlage" Schulstraße 7, Flst. Nr. 2157 wurde in der Sitzung des Technischen Ausschuss vom 14.10.2020 beraten.

In der Beschlussfassung wurde dem Abbruch der Gartenmauer und Umnutzung der Garage nicht zugestimmt. Einer diesbezüglichen Ausnahme von der Veränderungssperre "Schillerstraße" wurde nicht zugestimmt.

Am 22.10.2020 erfolgte die Teilbaugenehmigung für die Errichtung Dachgauben und Balkonanlage durch die Baurechtsbehörde.

Mit Schreiben vom 19.01.2021 schlägt der Antragssteller folgende Ausgleichsmaßnahme für den Abbruch der Gartenmauer im Bereich Schulstraße vor:

- Schaffung von natürlichen Rückzugsräumen für die Tierwelt und zur Kompensation der hinzukommen teilversiegelten Fläche des Stellplatzes Nummer 03.
- Einsatz von regional vorkommende Gehölze und Pflanzenarten.
- 25 Ifm Heckenbepflanzungen mit 0,50 m Heckenbreite und je 3 Pflanzen pro laufender Meter

• Dies entspricht bei einer durchschnittlichen Heckenhöhe von ca. 1,50m einer sichtbaren Grünfläche von 37,5gm.

Im straßennahen Raum wird die Heckenbepflanzung nicht Höher wie 80 cm über das bestehende Gelände vorgesehen, um die erforderlichen Blickachsen nicht einzuschränken.

Mit dem vorliegenden Ausgleichsplan soll nun formal über das Vorhaben abgestimmt werden.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf vom 07.08.2020

Veränderungssperre Bebauungsplan "Schillerstraße" vom 13.05.2018

Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf

Ausnahme: von der Veränderungssperre

Eingangsdatum: 11.09.2020

Veränderungssperre Schillerstraße

Die erlassene Veränderungssperre wirkt generell gegen jegliche Veränderung im Geltungsbereich. Nach § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erlassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf

Nach § 1 Satz 1 bedarf zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes "Innenstadt Aulendorf" im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Nach § 1 Satz 3 darf eine Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Gemäß der rechtskräftigen Erhaltungssatzung ist die bauliche und grünräumliche Struktur innerhalb des Satzungsbereichs "Innenstadt Aulendorf" aufgrund ihrer besonderen städtebaulichen Eigenart zu erhalten. Die Erhaltung des überlieferten Stadtbildes der Stadt Aulendorf ist eine Aufgabe von hoher kultureller Bedeutung. Gemäß § 172 Abs. 3 BauGB umfasst dieser Schutzzweck:

Ortsbild: hierunter ist das Erscheinungsbild als Gesamtansicht oder eine Gebäudegruppe zu beurteilen. Weiterhin ist der gesamte Raum, damit das Straßenbild als städtebauliche Gesamtheit mit heranzuziehen

Stadtgestalt: hierunter ist das gesamte bauliche Gefüge der Stadt / eines Quartiers in Aufund Grundriss und den damit verbundenen Bedeutungen für den Menschen zu bewerten, wie z. B.

- der städtebauliche Grundriss
- die öffentlichen Räume und Freiflächen
- Nutzungsstruktur bebauter Grundstücke
- Baustruktur und Gebäudetypologie (Kubatur mit Dachform, Geschossigkeit etc.)
- Fassadengestaltung, Gliederung, Material, Farbe etc.
- Außenanalgen, Vorgärten, Einfriedungen etc.

Die vorhandenen Gartenmauern im Bereich der Schulstraße sind als prägender Bestandteil des Straßenbilds einzustufen. Im Gebäude Schulstraße 7, Flst. Nr. 2157 sind vier Wohneinheiten genehmigt. Bei der Stellplatzbedarfsermittlung muss heutzutage von mindestens einem Pkw pro Wohneinheit ausgegangen werden. Aufgrund der örtlichen Parkplatzproblematik in der Schulstraße ist ein Nachweis von Stellplätze auf dem eigenen Grundstück sinnvoll und wünschenswert.

Seite 3 von 3

Beschlussantrag: Beratung und Entscheidung]		
Anlagen: Lageplan, Grund	riss		
Beschlussauszüge für Aulendorf, den 16.02.2021	☐ Bürgermeister ☐ Kämmerei	☐ Hauptamt ☑ Bauamt	☐ Ortschaft

BAUANTRAG Anlagen 2en Vorlagen-Ns. 40/603/ 2020/1

+ BALKONANLAGE GARAGE + ANBAU VON ZWEI GAUBEN ABBRUCH GARTENMAUER, UMNUTZUNG DER

PROJEKTBAU KARAKAS GMBH

LÖWENBREITESTRAßE 23

07525 539019

88326 AULENDORF

LANDKREIS: RAVENSBÜRG

GEMARKUNG: AULENDORF **STRASSE:** SCHULSTRASSE 7 **ORT: 88326 AULENDORF**

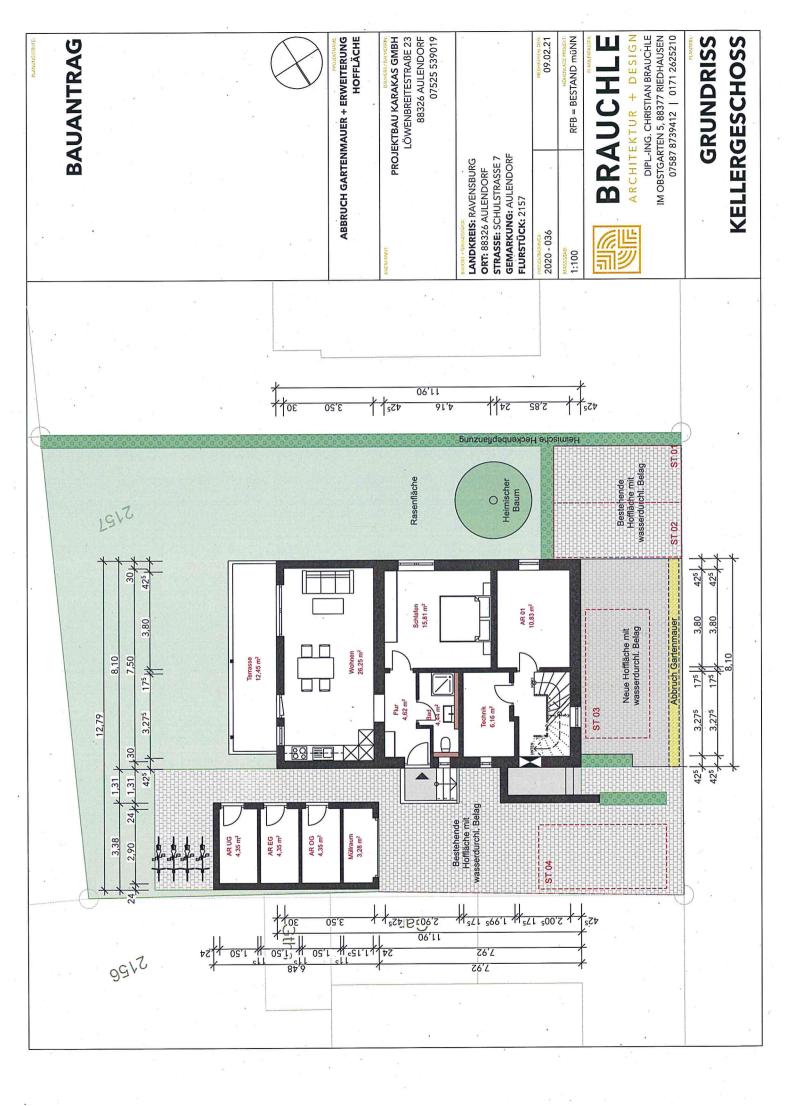
10.09.20 RFB = BESTAND müNN 2020 - 036

1:500

DIPL.-ING. CHRISTIAN BRAUCHLE **OBSTGARTEN 5, 88377 RIEDHAUSEN** ARCHITEKTUR + DESIGN 07587 8739412 | 0171 2625210

AGEPLAN







Stadtbauamt			Vorl	agen-Nr. 40/200/2018/2
Sitzung am	Gremium	St	atus	Zuständigkeit
21.02.2018	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö)	Entscheidung
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö)	Entscheidung

TOP: 2.7 Neubau einer Halle

Rugetsweiler, Tobelweg 3, Flst. Nr. 158/16

Antrag auf Verlängerung

Ausgangssituation:

Der Antragsteller beantragt mit Schreiben vom 18.01.2021 erneut die Verlängerung der Baugenehmigung BA/2160/2011 vom 19.01.2012 für den "Neubau einer Halle zur Auto-Aufbereitung" auf dem Grundstück Tobelweg 3, Flurstück Nr. 158/16 in Aulendorf.

Die Bauherrschaft hat am 12.11.2014 die erstmalige und am 22.01.2018 zweite Verlängerung der bestehenden Baugenehmigung beantragt.

Es soll eine Halle mit einer Grundfläche von 10,06 m x 12,06 m mit einer Höhe von 6,64 m an die bestehende Garage angebaut werden. Es ist ein Satteldach mit 20° Dachneigung geplant.

Vorgeschichte

Dem Bauvorhaben liegt ein positiver Bauvorbescheid vom 24.06.1999 zu Grunde, der vom Landratsamt am 01.10.2008 bis zum 24.06.2011 verlängert wurde.

Der Bauherr hat am 12.07.2010 ein von der Bauvoranfrage abweichendes Baugesuch zum Abbruch der bestehenden Garagen und Neubau einer Doppelgarage, Lager und Waschhalle eingereicht. Der AUT hat diesem Baugesuch am 15.09.2010 sein Einvernehmen erteilt.

Da das Landratsamt eine Genehmigung dieser geänderten Planung jedoch nicht in Aussicht gestellt hat, wurde der Bauantrag vom Bauherrn mit Schreiben vom 08.06.2011 zurückgezogen.

Dem danach eingereichten Bauantrag vom 09.06.2011, der der Bauvoranfrage entsprach, hat der AUT am 06.07.2011 zugestimmt und das Landratsamt hat am 19.01.2012 die Baugenehmigung dazu erteilt. Der Verlängerungsantrag bezieht sich nun auf die dritte Verlängerung dieser Baugenehmigung.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Unbeplanter Innenbereich

Rechtsgrundlage: § 34 BauGB Gemarkung: Zollenreute

Nach § 62 LBO BW erlischt eine Baugenehmigung, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann mit einem schriftlichen Antrag um jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden.

Die Bauherrschaft hat mit dem Schreiben 18.01.2021 fristgerecht einen Antrag auf weitere Verlängerung der Baugenehmigung vom 19.01.2012 beim Bauamt der Stadt Aulendorf eingereicht. Die Baugenehmigung wurde im zweiten Verlängerungsantrag bis zum 02.02.2021 verlängert.

Bei der Verlängerung einer Baugenehmigung handelt es sich in der Sache letztlich um eine Neuerteilung mit der Folge, dass das Einvernehmen der Gemeinde einzuholen ist.

Eine Verlängerung der Baugenehmigung ist nur möglich, wenn das Vorhaben zu dem Zeitpunkt, zu dem über den Antrag entschieden wird, noch den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Als öffentlich-rechtliche Vorschriften sind hier die baurechtlichen Bestimmungen nach § 34 BauGB zu prüfen.

Auflagen der Baugenehmigung

In seiner Baugenehmigung hat das Landratsamt als Auflage die Lärmrichtwerte von allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) (22.00 – 06.00 Uhr) angesetzt. Lärmintensive Maßnahmen wurden nicht zugelassen (Ausbeulen von Karosseriearbeiten, Schlagschraubereinsatz o. ä.). Bei anderen lärmenden Arbeiten (Poliermaschinen, Staubsauger, Hochdruckreiniger) im Hallenbereich ist das Werkstatttor geschlossen zu halten.

Die Umgebungsbebauung entspricht einem allgemeinen Wohngebiet. Dort sind u.a. auch nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.

Mit den in der Baugenehmigung getroffenen Auflagen zum Immissionsschutz hat das Landratsamt bereits die zulässige Lärmbelastung so begrenzt, dass der Betrieb die umgebende allgemeine Wohnbebauung nicht stört. Mit diesen Auflagen ist die Art der baulichen Nutzung an diesem Standort zulässig. Die Größe des Gebäudes entspricht den in der Umgebung vorhandenen Gebäudekubaturen und nutzt das Grundstück nicht stärker aus als in den angrenzenden Baugrundstücken. Das Vorhaben fügt sich somit hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung sowie der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebung ein. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind augenscheinlich nicht verletzt, eine Beeinträchtigung des Ortsbilds ist nicht erkennbar.

Bei der wiederholten Prüfung haben sich damit keine Gründe ergeben, die gegen eine Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 34 BauGB sprechen. Deshalb ist der AUT an seine ursprüngliche Entscheidung über das bereits erteilte Einvernehmen gebunden.

Eigentumsveränderungen bei den Angrenzern haben sich seit der Erteilung der Baugenehmigung nicht ergeben, so dass keine erneute Angrenzeranhörung durchgeführt werden muss.

Nachdem aufgrund der derzeitigen Sach- und Rechtslage keine entgegenstehenden Belange erkennbar sind, die eine Ablehnung aus planungsrechtlicher Sicht begründen könnten, schlägt die Verwaltung vor, dem erstmaligen Verlängerungsantrag der Baugenehmigung zuzustimmen und das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Aulendorf stimmt dem dritten Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung BA/2160/2011 vom 19.01.2012 zu und erteilt sein Einvernehmen zum Bauvorhaben vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Zollenreute.

Anlagen: Lageplan, Antrag	auf Verlängerung o	der Baugenehmig	ung vom 18.01.2021
Beschlussauszüge für	☐ Bürgermeister ☐ Kämmerei	☐ Hauptamt 図 Bauamt	☐ Ortschaft
Aulendorf, den 16.02.2021			



Stadtbaua	mt		Vorlagen-Nr. 40/011/2021
Sitzung am 24.02.2021	Gremium Ausschuss für Umwelt und Techni		Zuständigkeit D Entscheidung
TOP: 2.8	Abbruch einer Scheune Tannhausen, Tannhauser S Kenntnisgabeverfahren	traße 4	43, Flst. Nr. 249
			n den Abbruch einer Scheune auf dem nhausen.
	hat die Abmessungen 7,00 m x 12, ch ist mit Ziegeln eingedeckt.	,00 m uı	ınd ist in Holzbauweise erstellt worden
Bebauungs		n	
			ung Tannhausen. In der Ortsabrundung keine qualifizierenden Festsetzunger
	os. 3 Satz 2 LBO Baden-Württembei klassen 1 und 3 verfahrensfrei.	rg ist de	er Abbruch bei freistehenden Gebäuder
Die Scheune	nutzrechtliche Belange auf dem Grundstück Flst. Nr. 249 enkmalschutz.), Tannh	hauser Straße 43 in Tannhausen steht
			nnhauser Straße 43 in Tannhausen eir ge eingereicht worden.
Beschlussar Der Ausschus	ntrag: ss für Umwelt und Technik erhält da	s Vorha	aben zur Kenntnis.
Anlagen: La	geplan, Antrag auf Abbruch		
Beschlussau Aulendorf, de		☐ Haupt ☑ Bauar	



Stadtbauamt			Vorlagen-Nr. 40/010/2021	
Sitzung am	Gremium	St	atus	Zuständigkeit
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö)	Entscheidung

TOP: 2.9 Neubau eines Wohnhauses mit Garage Tannhausen, Tannhauser Straße 43, Flst. Nr. 249

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst. Nr. 249, Tannhauser Straße 43 in Tannhausen.

Das beantragte Wohnhaus hat die Abmessungen 9,99 m x 9,99 m und wird in massiver Bauweise mit Wänden aus Mauerwerk erstellt. Es ist vollunterkellert und verfügt über zwei Vollgeschosse. Das Satteldach mit 24 $^{\circ}$ Dachneigung hat eine Firsthöhe von 8,38 m und ist mit Dachsteinen gedeckt. Die geplante Doppelgarage in Massivbauweise hat eine Grundfläche von 7,24 m x 7,00 m und erhält ein Flachdach mit Kiesdeckung.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Ortsabrundung Tannhausen Rechtsgrundlage: § 34 BauGB, Innenbereich

Gemarkung: Tannhausen Eingangsdatum: 10.02.2021

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Ortsabrundung Tannhausen. In der Ortsabrundung Tannhausen sind neben der Ortsabrundungslinie keine qualifizierenden Festsetzungen enthalten. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 34 BauGB.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Art der baulichen Nutzung

Die nähere Umgebung ist geprägt durch Wohnbebauung, Landwirtschaft und Handwerksbetriebe und kann als Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO eingestuft werden. Das Bauvorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Das Vorhaben hält mit der überbauten Grundstücksfläche und der Geschossfläche das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO ein.

Ortsabrundung

Mit dem Wohnhaus wird die Ortsabrundungslinie geringfügig überschritten. Die geplante Garage überschreitet die Ortsabrundungslinie mit ca. 1/3 der Grundfläche.

Überschreitungen der Ortsahrundung in der näheren Umgebung

obcident citatigen aci	O I COUDI	anddig in der naneren omgebang	
Straße	Flst. Nr.	Gebäude	Datum Befreiung AUT
	141.		
Tannhauser str. 41	248	Doppelgarage außerhalb Ortsabrundung	05.06.2002
	248/1		
Tannhauser str. 49	255	Schuppen außerhalb Ortsabrundung	-
Tannhauser str. 51	255/3	Schuppen außerhalb Ortsabrundung	-

Seite 2 von 2

Für die Überschreitung der Ortsabrundung Tannhausen ist eine Befreiung erforderlich. Aufgrund der bereits erteilten Befreiung bzw. der vorhandenen Nebengebäude außerhalb der Ortsabrundung ist eine weitere Befreiung in diesem Bereich denkbar.				
Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.				
 Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Tannhausen. Der Befreiung für die Überschreitung der Ortsabrundung mit dem Wohnhaus und der Garage wird zugestimmt, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Tannhausen. 				
Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten				
Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft Aulendorf, den 16.02.2021				



Stadtbauamt			Vorlagen-Nr. 40/013/2021		
Sitzung am	Gremium	Sta	atus	Zuständigkeit	
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö		Entscheidung	

TOP: 2.10 Neubau eines Wohnhauses mit Garage Tannhausen, Tannhauser Straße 43/1, Flst. Nr. 249

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst. Nr. 249, Tannhauser Straße 43/1 in Tannhausen.

Das beantragte Wohnhaus hat die Abmessungen 9,99 m x 10,75 m und wird in massiver Bauweise mit Wänden aus Mauerwerk erstellt. Es ist vollunterkellert und verfügt über zwei Vollgeschosse. Das Satteldach mit 24 $^{\circ}$ Dachneigung hat eine Firsthöhe von 8,38 m und ist mit Dachsteinen gedeckt. Die geplante Doppelgarage in Massivbauweise hat eine Grundfläche von 8,24 m x 8,00 m und erhält ein Flachdach mit Kiesdeckung.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Ortsabrundung Tannhausen Rechtsgrundlage: § 35 BauGB, Außenbereich

Gemarkung: Tannhausen Eingangsdatum: 11.02.2021

Das Vorhaben liegt komplett außerhalb des Geltungsbereich der Ortsabrundung Tannhausen. In der Ortsabrundung Tannhausen sind neben der Ortsabrundungslinie keine qualifizierenden Festsetzungen enthalten. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 35 BauGB.

Gemäß § 35 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landoder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Nach Rücksprache mit dem Grundstücksbesitzer handelt es sich beim Antragssteller nicht um einen privilegierten Landwirt.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange, insbesondere die des § 35 Abs 3 BauGB, nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Ein Vorhaben ist deshalb grundsätzlich hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft zu prüfen.

Weiterhin liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB vor, wenn die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten ist. Durch das geplante Wohngebäude ist die Entstehung einer Splittersiedlung zu befürchten. Da der Außenbereich grundsätzlich von allen nicht unmittelbar seinem Wesen und seiner Funktion entsprechenden Baulichkeiten freigehalten werden soll, ist in der Errichtung eines nicht landwirtschaftlich privilegierten Wohnhauses im Außenbereich regelmäßig ein Vorgang der Zersiedelung zu sehen.

Für das Grundstück Flst. Nr. 248, Tannhauser Straße wurde am 14.02.2019 die Bauvoranfrage zum Neubau eines Bungalow mit Carport eingereicht. Das Einvernehmen zur Bauvoranfrage wurde vom Technischen Ausschuss versagt. Die Baurechtsbehörde hat mit Schreiben vom 25.04.2019 die Erteilung eines Bauvorbescheids abgelehnt.

Seite 2 von 2

 Beschlussantrag: Der Ausschuss für Umwelt und Technik versagt dem Vorhaben sein Einvernehmen, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Tannhausen. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Eigentümer Gespräche über eine weitergehende Änderung der Ortsabrundung Tannhausen zur Schaffung zusätzlicher Bauplätze zu führen. 							
Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten							
	ussauszüge für orf, den 16.02.2021	☐ Bürgermeister ☐ Kämmerei	☐ Hauptamt ☑ Bauamt	☑ Ortschaft			



Stadtbauamt			Vorlagen-Nr. 40/012/202		
Sitzung am	Gremium	St	atus	Zuständigkeit	
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö)	Entscheidung	

TOP: 2.11 Errichtung Geräteschuppen Steinenbach, Karl-Rehm-Straße 19, Flst. Nr. 804/31 Antrag auf Befreiung

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt die Befreiung für die Errichtung eines Geräteschuppens auf dem Grundstück Flst.Nr. 804/31, Karl-Rehm-Straße 19, in Steinenbach.

Der geplante Geräteschuppen hat die Abmessungen 2,00 m x 4,50 m und wird in Holzbauweise mit Pultdach erstellt.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Grundesch II vom 22.12.1995

Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Blönried Eingangsdatum: 11.02.2021

Befreiung: Überschreitung der Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplans Nutzungsschablone 3

Art der baulichen Nutzung	Allgemeines Wohngebiet WA
Zahl der Vollgeschosse	I + IUG
Grundflächenzahl	0,35
Geschossflächenzahl	0,5
Bauweise	Offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig
Dachform	Satteldach mit Dachneigung 33°-44°
Max. Traufhöhe.	3,45 ü. EFH

Baugrenze

Der geplante Geräteschuppen soll außerhalb der Baugrenze in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Für die Errichtung des Geräteschuppens in der nicht überbaubaren Grundstückfläche ist eine Befreiung nach § 31 Bau GB erforderlich.

Dachform und Dachneigung

Der Bebauungsplan setzt für das Gebiet Grundesch Satteldächer mit Dachneigung 33°-44° fest. Für die beantragte Pultdachbauweise ist eine Befreiung nach § 31 BauGB erforderlich.

Nebenanlagen in der näheren Umgebung

In der Abt-Reher-Straße 17, Flst. Nr. 804/26 und Abt-Reher-Straße 19, Flst. Nr. 804/27 befinden sich jeweils ein Gartenhäuschen in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Für diese baulichen Anlagen liegen keine Genehmigungen vor.

Der beantragten Geräteschuppen in Holzbauweise entspricht in der Ausführung und seiner Größe den vorhandenen Nebenanlagen in der Umgebung. Da der Rauminhalt des geplanten Schuppens unter 40 m³ liegt, handelt es sich um ein verfahrensfreies Vorhaben gemäß § 50 LBO Baden-Württemberg.

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben und den erforderlichen Befreiungen.

Seite 2 von 2

1. 2. 3.	Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Blönried. Der Befreiung für die Errichtung in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 31 BauGB wird zugestimmt. Der Befreiung für die geänderte Dachform und Dachneigung gem. § 31 BauGB wird zugestimmt.
Anlage	en: Lageplan, Antrag auf Befreiung, Foto Gartenhaus
	l ussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft Orf, den 16.02.2021



Stadtbauar	mt		Vorlag	gen-Nr. 40/652/2020/1
Sitzung am	Gremium	St	atus	Zuständigkeit
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö)	Entscheidung
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö)	Entscheidung

TOP: 2.12 Errichtung einer Flachdachgaube Aulendorf, Am Sonnenbühl 4, Flst. Nr. 943//4 Antrag auf Befreiung

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung einer Flachdachgaube auf dem Grundstück Flst. Nr. 943/4, "Am Sonnenbühl 4" in Aulendorf.

Das eingeschossige Wohnhaus mit den Abmessungen 8,10 m x 10,95 m soll im Dachgeschoß ausgebaut werden. Mit dem Einbau einer Flachdachgaube werden zwei Kinderzimmer geschaffen. Die geplante Flachdachgaube hat eine Breite von 10,69 m und soll auf der Ostseite des 27 ° geneigten Satteldachs eingebaut werden. Die Gaubenwände werden mit Stehfalzblech verkleidet. Das Gaubendach wird mit einer Flachdachabdichtung ausgeführt.

Das Bauvorhaben wurde bereits in der Sitzung des Technischen Ausschuss vom 27.01.2020 beraten. Aufgrund der geplanten unverhältnismäßigen Gaubenbreite von 10,69 m bei einer Gebäudebreite von 10,95 m wurde dem Vorhaben kein Einvernehmen erteilt.

Nach Gesprächen mit der Bauherrschaft hat der Antragssteller am 11.02.2021 eine neue reduzierte Planung mit einer Gaubenbreite von 5,40 m eingereicht.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: "Galgenbühl" rechtskräftig seit 25.11.1967

Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 11.02.2021

Festsetzungen des Bebauungsplans "Galgenbühl"

	Bebauungsplan	Planung	
Art der baulichen	Reines Wohngebiet	Wohnnutzung	✓
Nutzung			
Geschoßflächenzahl	0,4	eingehalten	✓
Bauweise	Am Sonnenbühl		
	Gebäude 4 u. 6:		
	-eingeschossig		
	-Dachneigung 28°		
	-Kniestock bis 25 cm		
	-keine Dachaufbauten	Flachdachgaube	X
Dachform	Satteldach	Flachdach	Х
Dachdeckung	Engobierte Ziegel bzw.	Flachdachabdichtung	Х
	engobierte		
	Betondachplatten		

Dachaufbauten

Die beantragte Flachdachgaube hat eine Breite von 5,40 m. Bei einer Gebäudebreite von 10,95 m entspricht die Gaubenbreite 49,32 %.

Leitfaden für Dachgauben der Stadt Aulendorf

Zusammenhängende Gauben sollten in der Regel nicht breiter als 1/3 der Gebäudelänge sein, im Einzelfall können Sie bis zu einer Breite von 1/2 der Gebäudelänge ausgebildet werden, dabei sollte jedoch ihre Höhe eingeschränkt werden.

Für Errichtung der geplanten Flachdachgaube ist eine Befreiung nach § 31 BauGB erforderlich.

Befreiungen Dachaufbauten in der näheren Umgebung

Straße	Flst. Nr.	Dachgaube	Gauben- breite	Gebäude- breite	Anteil Gaube/ Gebäude
Am Sonnenbühl 6	943/5	Satteldachgaube	4,50 m	14,68 m	30,70 %
	2111/2	Satteldachgaube	3,74 m	15,43 m	24,23 %
Hillstraße 53	943/1	Flachdachgaube	5,99 m	12,50 m	47,92 %
		Flachdachgaube	4,81 m	12,50 m	38,48 %

Dachform

Der Bebauungsplan setzt als Dachform ein Satteldach fest. Für die Ausführung der Dachgaube in Flachdachbauweise ist eine Befreiung gemäß § 31 BauGB erforderlich.

Dachdeckung

Als Dachdeckung sind im Bebauungsplan engobierte Ziegel bzw. engobierte Betondachplatten festgesetzt. Für die geänderte Ausführung mit Flachdachabdichtung ist eine Befreiung nach § 31 BauGB erforderlich.

Ergebnis

Der Bebauungsplan schließt die Errichtung von Dachaufbauten für das Gebäude "Am Sonnenbühl 4" grundsätzlich aus. In der näheren Umgebung wurden bereits Befreiungen für die Errichtung von Dachgauben erteilt.

Die nun geplante Gaubenbreite von 5,40 m und einem Anteil von 49,32 % an der Gebäudebreite entspricht der vorhandenen Flachdachgaube in der Hillstraße 53 mit 47,92 % Anteil an der Gebäudebreite. Damit fügt sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben und den erforderlichen Befreiungen.

Beschlussantrag:

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Bauvorhaben sein Einvernehmen.
- 2. Der Befreiung für die Ausführung mit Flachdachbauweise gem. § 31 BauGB wird zugestimmt.
- 3. Der Befreiung für die Ausführung der Dachdeckung mit Flachdachabdichtung gem. § 31 BauGB wird zugestimmt.

Anlagen: Lageplan Neu, L Schnitt, Ansichten	_ageplan Alt, Baua	ntrag, Antrag	auf Befreiung,	Baubeschreibung,
Beschlussauszüge für Aulendorf, den 16.02.2021	☐ Bürgermeister ☐ Kämmerei	☐ Hauptamt ☑ Bauamt	☐ Ortschaft	



Stadtbauamt			Vorlagen-Nr. 40/014/2021		
Sitzung am	Gremium	St	atus	Zuständigkeit	
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	1	Entscheidung	
TOP: 3	Neubau Kindergarten - Festle Fenster	gun	g von	Ausführungsvariante der	

Ausgangssituation:

Am 27.01.2021 wurde die erste Bemusterung von wesentlichen Materialien für den Kindergarten – Neubau im Ausschuss für Umwelt und Technik anhand von Plänen vorgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

- ➤ Böden Hauptbereiche Ausführung als Industrieparkett
- ➤ Wände Akustikelemente aus Holz in Eiche oder Weißtanne
- > Decken Akustikelemente aus magnetsitgebundenen Holzfasern
- Sonnenschutz an der NW Fassade Textiler Behang

Dem Vorschlag des Architekten und der Verwaltung, die Fenster in Holz- Alu – Ausführung und den Sichtschutz an den Fenstern in Form des gelochten Trapezbleches auszuführen, konnte der Ausschuss für Umwelt und Technik nicht folgen und hat für die Fenster einen Kostenvergleich für Kunststofffenster und Holz- Alu Fenster, sowie Alternativen zum geplanten Trapezblech gefordert.

Mittlerweile liegt der Kostenvergleich – Holz – Alu- und Kunststofffenster mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen vor.

Alternativen zum geplanten Trapezblech werden in der März- Sitzung vorgestellt und beraten.

Vergleich Holz - Alu- und Kunststofffenster

Die Grundlage des Kostenvergleichs bilden die Fassaden Süd und Ost mit einer Fensterfläche von gesamt 299,50 qm.

Die Kostenberechnung der Holz- Alu – Variante beinhaltet bereits Kosten für eine Versiegelung / Lackierung der Holzteile und liegt bei brutto 207.060,00 €

Die Kostenberechnung der Kunststofffenster liegt bei brutto 172.550,00 €.

Die mögliche Kosteneinsparung bei einer Ausführung als Kunststofffenster anstatt einer Holz – Alu – Ausführung liegt bei brutto 34.510,00 €.

In der Gesamtkostenberechnung vom 15.09.2020 liegen die Kosten für eine Holz- Alu - Ausführung zugrunde.

<u>Vorteile Holz- Alu – Ausführung</u>

- > Langlebiger und einfacher im Unterhalt und Pflege
- Nachhaltiger bei der Beschaffung und Entsorgung (nachwachsender Rohstoff)
- > Holz erzeugt einen höheren Wohlfühlcharakter
- > Höhere Stabilität bei den großen Fensterflügeln und dadurch mehr Gestaltungsmöglichkeiten
- Die Anforderungen vom Brandschutz werden erfüllt (2 Fluchttüren an den Stirnseiten)
- Einsparung bei der Montage der Innentüren am Fensterrahmen aus Holz
- ➤ Einfachere Befestigungsmöglichkeit von Absturzsicherungen
- > Die Längsübertragung des Schalls im Rahmenbereich ist geringer

Nachteile Holz- Alu – Ausführung

➤ Höhere Beschaffungskosten

Vorteile Kunststofffenster

Niedrigere Beschaffungskosten und dadurch Kosteneinsparung

Nachteile Kunststofffenster

- Kürzere Nutzungsdauer
- Keine Nachhaltigkeit bei der Beschaffung und Entsorgung
- > Begrenzte Möglichkeit in der Gestaltung in Bezug auf die Fenstergrößen (zusätzliche Querprofile notwendig)
- Erfüllen nicht die Anforderungen vom Brandschutz (2 Fluchttüren an den Stirnseiten)
- > Höherer Aufwand bei der Befestigung der Innentüren am Fensterrahmen
- > Nachteil bei der Längsübertragung des Schalls im Rahmenbereich
- Mehraufwand bei der Befestigung von Absturzsicherungen

Dies sind die Hauptpunkte beim Vergleich der beiden Fenstervarianten. Als Anlage ist eine detaillierte Aufarbeitung des Architekten beigefügt.

Wie in der Anlage vom Architekten angeführt, hat der Gemeinderat die Beschaffungsrichtlinie von 2015 für eine klimafreundliche und nachhaltige Beschaffung am 20.04.2015 beschlossen.

Eine mögliche Einsparung von rund 34.500,00 € muss natürlich diskutiert und abgewogen werden.

Bei der Wahl von Kunststofffenster kommen noch einige Problemstellungen in Sachen Brandschutz, die Befestigung der Innentüren und Absturzsicherungen am Fensterrahmen, sowie von der gestalterischen Seite hinzu, die im Gegenzug zusätzliche Kosten verursachen und somit die Einsparung mindern können.

Nach Abwägung aller Vor – und Nachteile schlägt die Verwaltung vor, die Fenster wie vom Architekten vorgeschlagen in Holz– Alu – Ausführung mit Versiegelung / Lackierung auszuführen.

auszaramen.
Beschlussantrag: Die Ausführung der Fenster erfolgt in der Holz- Alu – Variante.
Anlagen: Abwägung vom Architekten 16.02.2021
Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft Aulendorf, den 16.02.2021

Kindergarten Aulendorf - Abwägung Fenster Kunststoff - Holz-Aluminium

Gegenstand der Betrachtung

Nachfolgend werden Fensterrahmen aus Kunstoff und solche aus Holz-Aluminium anhand des Projekts "Kindergarten Aulendorf" vergleichend betrachtet.

Eingrenzung

Zum Garten (Obergeschoß) werden die statisch erforderlichen Stahlstützen zugleich als Pfosten für die Glasfassade verwendet. Gegen diese werden die Gläser mittels Pressleisten montiert. Zusätzliche Rahmen sind daher weder erforderlich noch wirtschaftlich interessant.

Teile der Fassaden an den Stirnseiten des OG müssen gem. Brandschutzvorgabe eine Widerstandsfähigkeit von mind. 200°C aufweisen. Diese Anforderung ist mit Kunststoffrahmen nicht zu erfüllen.

Grundlage der nachfolgenden Betrachtung stellen ergo die Fenster im Bereich der Fassaden Süd und Ost dar.

Einsparung Investitionskosten

Elementfenster EG	Kunststoff	425 €	84,5 m ²	36.000 €
	<i>Holz-Alu</i>	500 €	84,5 m ²	<i>42.000</i> €
Fassade OG	Kunststoff	505 €	215 m ²	109.000 €
	<i>Holz-Alu</i>	<i>615</i> €	215 m ²	132.000 €

Mögliche Ersparnis Investkosten bei Einsatz von Kunststoff anstelle von Holz-Alu: 29.000 € Sämtliche Kosten netto.

Hinsichtlich Einsparpotential haben Kunststoffrahmen ihr größtes Potential bei Elementen mit Standardgrößen. Dass es projektbezogen niedriger ausfällt, liegt u.a. an folgenden Rahmenbedingungen:

- Der Rahmenanteil (und somit das Einsparpotential) ist bei den hier vorgesehenen, großen Elementen im Vergleich zur Glasfläche (deren Preis unabhängig des Rahmenmaterials ist) deutlich geringer gegenüber einem Standardfenster.
- Aufgrund der eingeschränkten konstruktiven Möglichkeiten von Kunststoffrahmen (siehe unten) sind zusätzliche Rahmenteile erforderlich. Hieraus folgt eine Mehrmasse an Kunststoffrahmen von ca. 20% sowie eine erhöhte Anzahl von Glasscheiben (mehrere kleiner Scheiben sind teurer als eine größere; auch ist der Einbauaufwand höher).
- Verglasung von aussen ist bei Kunststoff (entgegen Holz-Alu) nicht möglich. Die Verglasung wird also aufwendiger und teurer.
- Im Holz-Alu-Bereich gibt es standardmäßig und damit preisgünstig die Möglichkeit, die Absturzsicherungen an den Öffnungsflügeln zu integrieren. Bei den Kunststofffenstern werden hier extra Halteprofile notwendig.

Konstruktive Einschränkung

Es werden Flügelhöhen von 2,80 m (OG) bzw. 3,05 m (EG) benötigt.

In Kunststoff sind Flügelhöhen bis max. 2,50 m möglich, die Herstellerempfehlung liegt jedoch bei max. 2,30 m, da größere Höhen für den Einsatzzweck aufgrund Instabilität nicht mehr zu empfehlen sind.

Als Konsequenz daraus werden zusätzliche Querprofile über die gesamte Fassadenabwicklung erforderlich. Damit verbunden ist eine zusätzliche Fensterteilung, die aufwendig und nicht im Sinne des Entwurfs ist.

Eine solche Teilung wäre im Gesamtzusammenhang aller Bauteile umso unverständlicher, da an der Gartenfassade und an den inneren Verglasungen solch ein Profil nicht erforderlich ist.

Mehraufwand im Bereich anderer Bauteile

Die Planung sieht vor, dass die Rahmen der Innentüren entlang der Fassade direkt gegen die Fensterrahmen montiert werden (beide Bauteile unterstützen sich gegenseitig - geringerer Materialaufwand, höhere Stabilität).

Dies ist bei einem Kunststoffrahmen nur in sehr geringem Umfang möglich und erfordert einen Mehraufwand sowohl bei den Türrahmen selbst als auch bei deren Montage.

Ob der Anschluß einer T30-RS-Türe an einen Fensterrahmen aus Kunststoff, wie im Übergang von der Regelgruppe auf die Krippengruppe 1 im OG erforderlich, überhaupt der Zulassung entspricht, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig bestätigt werden, ist aber fraglich.

Defizit Schallschutz

Rahmen aus Kunststoff sind bzgl. der Längsübertragung des Schalls solchen aus Holz unterlegen.

Daher ist speziell in den sensiblen Bereichen wie Schlafräumen und Gruppennebenräumen ein negativer Einfluss auf den Schallschutz zu erwarten.

Fehlende Unterhalts- I Pflegemöglichkeiten

Durch die äussere Schale aus einbrennlackiertem bzw. eloxiertem Aluminium ist bei einem Holz-Alu-Fenster der Aufwand für das Streichen der Fenster sehr gering: Die äussere Schale ist dauerhaft beständig und bedarf keinem neuen Anstrich, das Holz innen ist nur sehr geringen Belastungen durch UV-Strahlung ausgesetzt, die Beschichtung altert daher sehr langsam und muss nur in sehr großen Zeitabständen neu gestrichen werden.

Jedoch bietet das innere Holzprofil den Vorteil, dass Schäden an den Rahmen, welche durch den täglichen Gebrauch in einem Kindergarten unvermeidlich sind (Macken und Kratzer, Verunreinigungen durch Farben etc.), leicht beseitigen (ausspachteln, partiell oder gesamt nachstreichen) und die Fenster somit dauerhaft in sehr gutem Zustand gehalten werden können.

Bei Rahmen aus Kunststoff ist dies nicht möglich, auch können nicht alle Verunreinigungen mit entsprechenden Lösungsmitteln angegangen werden, da diese oft auch den Kunststoff selbst angreifen.

Rahmen aus Kunststoff verändern sich farblich im Laufe der Zeit durch den Einfluss der UV-Strahlung. Auch wenn dieser Effekt in der Zwischenzeit durch veränderte Rezepturen abgeschwächt werden konnte, tritt er nach wie vor früher oder später auf.

Ein weiterer Nachteil bei Kunststofffenster ist die Eigenschaft, dass sie sich elektrostatisch aufladen und daher Staub und Schmutz anziehen. Die Reinigungsintervalle verkürzen sich.

Kunststofffenster werden schnell schäbig aussehen und dies lässt sich nicht mehr beseitigen.

Nachteilige Optik I fehlende Haptik

Kunststoffrahmen müssen technisch bedingt signifikant breiter ausgeführt werden als solche aus Holz-Alu. Dies führt zu einem plumpen Erscheinungsbild der Fassade und vor allem im Bereich der Öffnungsflügel zu einem sehr unästhetischen Verhältnis von Rahmen zu Glasfläche. Die Rahmen sollen nicht die optisch beherrschenden Elemente sein - sie sind lediglich notwendige Hilfsmittel und daher so unauffällig wie möglich zu gestalten.

Holz fühlt sich völlig anders an als Kunststoff. Es besitzt, unabhängig der Oberflächenbehandlung, eine stoffliche Sinnlichkeit und dadurch eine völlig andere Wertigkeit als Kunststoff.

Gerade für Kinder, deren Welt noch wesentlich mehr vom "Begreifen" bestimmt wird als die der Erwachsenen, ist dies ein wesentlicher Unterschied.

Kürzere Nutzungsdauer

Kunststoff kann der UV-Strahlung nur begrenzte Zeit widerstehen.

Holz-Alu-Rahmen sind diesbezüglich wesentlich dauerhafter und durchdachter aufgebaut. Die Kombination aus Aluminium als äusserem Abschluss - absolut beständig gegen UV-Strahlung und Witterungseinflüsse - und Holz als innerem Werkstoff - mit seinen dämmenden, konstruktiven und haptischen Vorteilen - setzt die Materialien entsprechend ihrer Eignung ein.

Das Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat gibt bzgl. der Nutzungsdauer folgende Zeiträume an:

Fenster mit Kunststoffrahmen: höchstens 40 Jahre Fenster mit Holz-Alu Rahmen: mindestens 50 Jahre

Hinweis: Der tatsächlich zu erwartende Unterschied ist deutlich größer, da der Betrachtungshorizont des Ministeriums bei 50 Jahren endet und daher nicht die absolute Nutzungsdauer von Holz-Alu angibt.

Vor dem Hintergrund einer bestmöglichen Entscheidung für die Gemeinde ist besonderes Augenmerk auf die zu erwartende Nutzungsdauer des Gebäudes zu legen. Ein Austausch der Rahmenkonstruktionen ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden, welcher nicht nur die Fensterelemente selbst, sondern auch die angrenzenden Bauteile betreffen wird. Diese Kosten werden die kurzfristigen Einsparungen um ein Vielfaches übertreffen.

Nachteile bzgl. Ökologie und Nachhaltigkeit

Holz als nachwachsender Rohstoff und Aluminium als das am dritthäufigst vorkommende Element der Erdkruste stellen im Gegensatz zum erdölbasierten Kunststoff unbegrenzt vorhandene Ressourcen dar.

Die energieaufwendige Primärgewinnung von Reinaluminium wird durch seine unbegrenzt mögliche Wiederverwertung mit relativ geringem Energieaufwand aufgewogen.

Die sortenrein trennbare Kombination von Holz und Aluminium ist auch nach Ablauf der Nutzungsdauer vollständig recyclingfähig.

Kunststoff ist diesbezüglich äusserst bedenklich. Gem. Umweltbundesamt liegt der Recyclinganteil bei PVC aktuell bei ca. 15% - 85% werden unmittelbar der Müllverbrennung zugeführt.

Die Quote bei Kunststoffrahmen ist noch geringer, da dem PVC hier Stabilisatoren wie Metalle, Glasfaserstoffe oder Gesteinsmehl beigefügt werden, welche eine sortenreine Trennung noch aufwendiger machen.

Widerspruch zur Beschaffungsrichtlinie

Die Beschaffungsrichtlinie der Stadt Aulendorf - klimafreundliche und nachhaltige Beschaffung - definiert unter 4. "Grundsätzliche Kriterien" unter anderem folgende Punkte:

- Einsatz nachwachsender Rohstoffe
- Reparatur- und Wartungsfreundlichkeit
- Langlebigkeit bzw. Wiederverwendbarkeit

Diese Kriterien betreffend ist Kunststoff ungeeignet bzw. im Vergleich zu Holz-Alu deutlich unterlegen.

Fazit

Dem, bezogen auf die Gesamtkosten, relativ geringen Einsparpotential hinsichtlich Investkosten durch die Ausführung einzelner Fenster mit Kunststoffrahmen stehen ausschliesslich Nachteile gegenüber.

In Abwägung aller Vor- und Nachteile haben wir bereits zum Zeitpunkt des Wettbewerbs Fenster mit Holz-Alu-Rahmen als essentiellen Bestandteil unseres Entwurfs festgelegt.

Aulendorf, 11.02.2021 ARGE Hack | Lanz · Schwager | Architekten BDA



Stadtbauamt Stefanie Kaschytza			Vorlagen-Nr. 40/581/2020/1	
Sitzung am	Gremium	Sta	atus	Zuständigkeit
29.07.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ν		Entscheidung
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö		Vorberatung
TOP: 4	Breitbandversorgung - Bera den künftigen Abschluss von förderfähigen Hausanschlüsse	Haus	_	_

Ausgangssituation:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am Montag 27.07.2020 dem Breitbandausbau der weißen Flecken in Aulendorf zugestimmt und die Beantragung der Fördermittel in die Wege geleitet. Die immer größere Bedeutung einer schnellen Internetverbindung (vor allem in Zeiten von Homeschooling und Homeoffice) wurde erkannt.

Die Breitbandversorgung zählt zwar noch nicht offiziell zur Daseinsvorsorge, aber sie ist für Unternehmen wie für Privathaushalte ein Hauptkriterium zur Standortwahl. Obwohl der Breitbandausbau keine kommunale Aufgabe ist, sehen sich Städte und Gemeinden immer mehr in der Pflicht ihren Bürgerinnen und Bürgern, sowie den Unternehmen genau diesen zu bieten. Im schlimmsten Fall folgt ein Umzug von Familien oder der Wegfall von Gewerbesteuern.

Weiße Flecken (unter 30 Mbit/s)

Die Förderungen im Breitbandausbau sind in den vergangen 10 Jahren zwar immer höher, aber auch immer bürokratischer geworden. Mittlerweile können Gemeinden von einer 90 %-Förderung für unterversorgte Gebiete, sogenannte "weiße Flecken" profitieren. Als weiße Flecken werden alle Gebiete bezeichnet, bei denen eine Breitbandversorgung von 30 Mbit/s nicht erreicht wird. Die Förderung gilt für Projekte bis insg. 60 Mio. € und beinhaltet alle passiven Bestandteile des Netzes, vom Hauptverteiler (Point-of-Presence) bis zur Hauseinführung im Keller mit Hauptübergabepunkt.

Der Förderbescheid des Bundes (50 %) für die Stadt Aulendorf liegt bereits vor und die Kofinanzierung (40 %) beim Land wurde beantragt.

Graue Flecken (über 30Mbit/s)

Alle Anschlüsse über dieser Aufgreifschwelle gelten als versorgt und nicht förderfähig. Diese Gebiete werden auch als "grauer Fleck" (mehr als 30 Mbit/s, ohne Glasfaser) bezeichnet. Die Überbauung bereits bestehender Glasfaseranschlüsse oder von Koaxialkabeln (Fernsehanschlüsse), bei welchen Bandbreiten von 250 Mbit/s bis 1 Gbit/s laut Anbieter möglich sind, werden auch in Zukunft nicht förderfähig sein.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Erschließung von weißen Flecken ist es möglich graue Flecke, die entlang der Trasse liegen mit anzuschließen, d.h. Haushalte o.ä., die eine Internetverbindung von mehr als 30 Mbit/s haben dürfen mit angeschlossen werden. Allerdings werden diese Hausanschlüsse nur bis an die Grundstückgrenze bezuschusst. Die Kosten für den Anschluss von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude werden nicht gefördert und gehen zu 100 % zu Lasten des Hauseigentümers.

Theoretisch sind die o.g. Förderabgrenzungen (Definition weißer und grauer Flecken) nachvollziehbar. In der Praxis sieht es jedoch häufig anders aus. Viele Anwohner verstehen nicht, warum das Haus gegenüber einen kostenlosen Glasfaseranschluss bekommt und das eigene Grundstück leer ausgeht oder so viel teurer ist.

Auf der anderen Seite ist es für den Netzbetreiber und auch für die Gemeinde wichtig, eine möglichst hohe Anschlussquote, Marktsättigung und somit auch höhere Pacht zu erzielen. Doch das sieht die aktuelle Bundesförderung nur bedingt vor.

Die Erhöhung der Aufgreifschwelle von 30 Mbit/s wird seit einigen Jahren diskutiert und soll erfolgen. Zeitpunkt und Bandbreite sind jedoch noch offen. Es ist jedoch nicht im Sinne der Verwaltung in kürzester Zeit den gleichen Graben zweimal für Breitband aufzumachen.

Graue Flecken

Aus diesem Grund wurde im Verbandsgebiet des Zweckverband Ravensburg in der Verbandsversammlung am 15.06.2020 ein einheitliches Vorgehen abgestimmt, wie die Hausanschlusskosten im grauen Fleck behandelt werden können.

Prinzipiell stehen folgende Varianten im grauen Fleck zur Verfügung:

- Der Hauseigentümer zahlt nach Grundstücksgrenze alles nach Aufwand
- Alle Hauseigentümer zahlen einen pauschalen Preis
- Im weißen Fleck wird auch der Hausanschluss mit 90 % gefördert. 10 % bleiben als Eigenanteil bei der Gemeinde. Im grauen Fleck würden die Anschlusskosten beim Hauseigentümer liegen. Hier wäre eine Beteiligung der Gemeinde von ebenfalls 10 % an den Hausanschlusskosten im grauen Fleck denkbar.
- Neben der Gutschrift von 10 % der entstehenden Anschlusskosten, wäre auch die Variante möglich, dass die Kommune einen pauschalen Zuschuss z.B. 350 oder 1000 € pro Hausanschluss im grauen Fleck an den Hauseigentümer gibt.
- Alle Hausanschlüsse werden von der Gemeinde finanziert

Weiße Flecken

Eine Variante, auch die förderfähigen Hausanschlüsse durch Eigenbeteiligung der Eigentümer, an den Kosten zu beteiligen macht wirtschaftlich keinen Sinn. Werden Gebühren oder Pacht für den Hausanschluss von den Anschlussnehmern verlangt, werden diese als Einnahme von den förderfähigen Kosten abgezogen.

Anbei zur Veranschaulichung zwei Rechenbeispiel:

Angenommen ein Hausanschluss kostet etwa 5.000 € und es sind dafür 90 % Förderung zu erwarten.

Variante 1: Es wird keine Gebühr verlangt.

Eigentümer 0, 00 €

5.000 € förderfähige Kosten pro Hausanschluss:

90 % Förderung 4.500 €

10 % Anteil der Gemeinde 500 €

Variante 2: Pro Hausanschluss wird eine Anschlussgebühr von 500 € verlangt.

Eigentümer 500 €

4.500 € förderfähige Kosten pro Hausanschluss:

90 % Förderung 4.050 €

10 % Anteil der Gemeinde 450 €

Der Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg empfiehlt, auf Gebühren für förderfähige Hausanschlüsse zu verzichten, um die Fördergelder voll auszuschöpfen und die Bürger nicht zu belasten.

Dieser Empfehlung wollen alle Gemeinde folgen, die nicht bereits einen anderslautenden Beschluss gefasst haben. Ein einheitliches Vorgehen im ganzen Zweckverband ist sinnvoll, da die Akzeptanz damit auch steigt. Sollten z. B. in Aulendorf und Bad Waldsee komplett konträres Vorgehensweise herrschen wird das in Tannweiler und Untermöllerbronn sicher auf wenig Verständnis stoßen.

Mögliche weitere Vorgehensweise:

Letzte Variante sieht auch die Verwaltung der Stadt Aulendorf als beste und gerechteste Vorgehensweise, um nicht-förderfähige Hausanschlüsse im Zuge einer Baumaßnahme für förderfähige Hausanschlüsse mit anzuschließen.

Empfehlung für das weitere Vorgehen

Weiße Flecke

Die Verwaltung empfiehlt sich dem Vorgehen des Zweckverbandes anzuschließen, d.h. komplett geförderte Anschlüsse werden nicht mit Anschlussgebühren belangt.

Graue Flecken

Die Eigentümer von "grauen Flecken" entlang der Ausbautrasse zahlen ihren Ausanschluss gemäß Anlage "Hausanschluss- und Gestattungsvertrag" und erhalten von der Stadt einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Kosten, maximal jedoch zwischen 350/ 500 €.

Hausanschluss- und Gestattungsvertrag

Der Hausanschluss- und Gestattungsvertrag ist ein Mustervertrag des Zweckverbands Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg, der in dieser Form in allem Gemeinden des Zweckverbandes zu Anwendung kommt.

Der Vertrag ist so aufgebaut, dass er sowohl für die Hausanschlüsse in "weißen Flecken" wie auch in "grauen Flecken" genutzt werden kann.

Mit der Kostenübernahme von 10 % der nicht-förderfähigen Anschlüssen übervorteilt die Gemeinde keinen Grundstückseigentümer, da die Gemeinde bei jedem Anschluss 10 % der Kosten übernimmt (außer in den Fällen, in denen die durchschnittlichen Anschlusskosten überstiegen werden).

Finanzielle Auswirkung:

Bei dem von Bund bewilligten Ausbaupaketes betrifft es ca. 350 Grundstücke (graue Flecken), die im Rahmen der Erschließung des Ausbaus der weißen Flecken mit angeschlossen werden könnten.

Sollten alle diese Eigentümer dem Anschluss ihrer Grundstücke an die Breitbandversorgung zustimmen kämen auf die Stadt Aulendorf folgende Kosten zu:

Bei einer maximalen Zuschussobergrenze von

350 €/ pro Anschluss: maximal 122.500 €
500 €/ pro Anschluss: maximal 175.000 €

Dieser Betrag müsste über die Haushaltsjahre 2021-2024 zur Verfügung gestellt werden. Für das Haushaltsjahr 2021 sind dafür bisher keine Mittel eingestellt, das würde dann über den Nachtragshaushalt abgewickelt werden.

Beschlussantrag:

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat für die Herstellung von förderfähigen Hausanschlüssen ("weißen Flecken") der Empfehlung des Zweckverbandes Breitbandversorgung zu folgen und in Ausbaumaßnahmen keine Gebühren von den Anschlussnehmern zu verlangen.
- 2. Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat nicht-förderfähige Hausanschlüsse im "grauen Fleck" im Zuge des Breitbandausbaus für weiße Flecken ebenfalls inkl. der Hauseinführung bis zum Abschlusspunkt zu erschließen. Die Kosten ab der Grundstücksgrenze sind von den Anschlussnehmern zu bezahlen. Für die Herstellung nicht-förderfähiger Hausanschlüsse erhalten die Anschlussnehmer von der Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 10 Prozent der Kosten, maximal 350/500 €.
- 3. Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat dem als Anlage beigefügten Hausanschluss- und Gestattungsvertrag zuzustimmen.

Anlagen: Hausanschluss- und Gestat	tungsvertrag		
Beschlussauszüge für	☐ Bürgermeister ☑ Kämmerei	☐ Hauptamt ☑ Bauamt	☐ Ortschaft
Aulendorf, den 16.02.2021			

Stadt/Gemeinde Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

nachfolgend als "Kommune" bezeichnet

und

Name, Vorname Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Straße, Nr. Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

PLZ, Ort Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Telefon, Mail Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

nachfolgend Eigentümer¹ genannt

schließen folgenden

Hausanschluss- und Gestattungsvertrag

Präambel

Die Kommune beabsichtigt vorranging in den unterversorgten Gebieten ein leistungsfähiges Glasfasernetz zu errichten, um hierdurch flächendeckend die Grundvoraussetzung für einen Zugang der Bürgerinnen und Bürger sowie der bei der Kommune ansässigen Betriebe zu verbesserten und zukunftsorientierten Breitbandangeboten zu schaffen. Zur Realisierung dieses Vorhabens ist die Kommune auf den Abschluss einer möglichst hohen Zahl von Hausanschlussund Gestattungsverträgen angewiesen.

Zu welchem Zeitpunkt der Kabelleitungstiefbau in den gemäß Ausbauplan betroffenen Straßenzügen abgeschlossen sein wird, steht noch nicht fest. Die Kommune bzw. von ihr beauftragte Dritte dürfen das Glasfasernetz zwar bauen, aber selbst nicht öffentlich-rechtlich betreiben. Der Betreiber wird im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung durch die Kommune bzw. von ihr beauftragte Dritte ausgewählt. Mit dem künftigen Betreiber können auf Wunsch des Eigentümers Endkundenverträge zur Versorgung mit Mehrfachdiensten (Internet, Telefon, TV) abgeschlossen werden. Eine Verpflichtung des Eigentümers zum Abschluss von Endkundenverträge über die Erbringung von Breitbanddiensten besteht nicht und wird mit Abschluss dieses Vertrages nicht begründet.

-

¹ Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Version: 2.1

Aufschiebende Bedingung der Wirksamkeit des Vertrages

Die Parteien schließen diesen Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Straßenzug, der das vertragsgegenständliche Grundstück verkehrlich erschließt, mit einem Glasfasernetz der Kommune tatsächlich ausgebaut wird. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt der aufschiebenden Bedingung ist die Mitteilung des Baubeginns des Glasfasernetzes in dem Straßenzug (Bauanzeige) in Schriftform oder Textform durch die Kommune an den Eigentümer.

Dieser Vertrag begründet vor Eintritt der aufschiebenden Bedingung weder einen konkreten Anspruch des Eigentümers auf die bauliche Umsetzung des Vorhabens noch auf die Bereitstellung entsprechender Breitbanddienste.

1. Herstellung und Gestattung des Hausanschlusses

1.1 Der Eigentümer des Grundstücks (der Grundstücke), Grundbuch Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Flst.-Nr.: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. auf Gemarkung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Straße, Nr.: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

gestattet der Kommune oder von ihr beauftragte Dritte das/die oben eingetragene/n Grundstück/e unentgeltlich zur Verlegung von Kommunikationsleitungen zu nutzen, diese Kommunikationsleitungen zu errichten, zu unterhalten, instandzuhalten, zu erweitern und zu erneuern. Er ist damit einverstanden, dass die Kommune auf seinem Grundstück, sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen, insbesondere den Hausanschluss, dauerhaft anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung des Eigentümers führen. Die hierfür erforderlichen Rechte werden der Kommune bzw. den von ihr beauftragen Dritten eingeräumt.

- 1.2 Ein Anspruch des Eigentümers auf Versorgung mit Breitbanddiensten ist mit dem Anschluss an das Glasfasernetz nicht verbunden und wird mit Abschluss dieses Vertrages nicht begründet. Breitbanddienste werden ausschließlich vom künftigen Netzbetreiber/Dienstanbieter angeboten und erfordern die Vereinbarung eines gesonderten Versorgungsvertrages mit dem Netzbetreiber/Dienstanbieter.
- 1.3 Der Eigentümer beauftragt die Kommune mit der Herstellung eines Hausanschlusses ausgehend vom Glasfasernetz der Kommune auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken des Eigentümers bis zum Hausübergabepunkt einschließlich der Netzabschlussdose (APL) bzw. Verteilspleissbox. Hausübergabepunkt ist die Schnittstelle zwischen dem Glasfasernetz der Kommune und dem Hausverteilnetz. Hausübergabepunkt bei Einfamilienhäusern ist eine Netzabschlussdose (GAP) und bei Mehrfamilienhäusern die Verteilspleißbox. Die Kommune ist Eigentümerin des Hausanschlusses einschließlich seiner sämtlichen Anlagen und Einrichtungen bis zum Hausübergabepunkt. Ferner bleibt die Kommune Eigentümerin der Netzabschlussdose bzw. der Verteilspleissbox.

Die Kommune legt im Einvernehmen mit dem Eigentümer die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück bzw. innerhalb des Gebäudes fest, an der der Hausübergabepunkt installiert wird. Gleiches gilt für die auf dem Grundstück zu verlegende Trasse des Hausanschlusses.

Version: 2.1

Die Leitungsführung des Hausanschlusses wird nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten vor Ausführung der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem Eigentümer von der Kommune bzw. von ihr beauftragen Dritten festgelegt. Die Kommune bzw. von ihr beauftragte Dritte ist befugt, die für sie wirtschaftlichste Leitungsführung zu wählen, soweit der Eigentümer hierdurch nicht unzumutbar belastet wird.

Der Eigentümer verpflichtet sich, die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung des Hausanschlusses sowie des Übergabepunktes auf eigene Kosten bereitzustellen. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation (Hausverteilnetz) ab dem Hausübergabepunkt bis zum Endgerät ist ausschließlich der Eigentümer verantwortlich.

2. Eigentum und Nutzungsrecht

- 2.1 Die Hausanschlussleitung einschließlich ihrer sämtlichen Anlagen und Einrichtungen ist im Sinne des § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden und geht nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.
- 2.2 Der Eigentümer ist berechtigt, den Hausübergabepunkt bestimmungsgemäß zu nutzen. Er hält die Hausanschlüsse zugänglich und schützt sie vor Beschädigungen. Er darf keine Einwirkungen auf die Kommunikationsleitungen oder den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Kommune oder Dritter ausgeschlossen sind. Die Anlage des Eigentümers (z. Bsp. Hausverteilnetz, Hausverkabelungen sowie Endgeräte) vorinstallierte muss Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten. Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, müssen Endgeräte amtlich anerkannt sein (z. Bsp.: VDE-Zeichen, GS-Zeichen).

3. Wohnungsanschlüsse

- 3.1. Wird im Zuge des Hausanschlusses das Glasfaserkabel für mehrere Wohneinheiten aufgeteilt, so ist an Stelle der Netzabschlussdose eine Verteilspleißbox als Hausübergabepunkt erforderlich. Die Kommune errichtet die Verteilspleißbox. Die Kosten hierfür sind im Anschlusspreis enthalten.
- 3.2. Die Verlegung von Glasfaserkabeln von der Netzabschlussdose bzw. Verteilspleißbox in die entsprechenden Wohnungen (Hausverteilnetz) ist Sache des Eigentümers. Der Eigentümer hat der Kommune bzw. von ihr beauftragten Dritten den Zugang zur Netzabschlussdose bzw. Verteilspleissbox zu gewährleisten.
- 3.3. Änderungen am Hausanschluss, insbesondere der Netzabschlussdose bzw. an der Verteilspleißbox dürfen nur durch die Kommune oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen werden. Der Eigentümer ist hierzu nicht berechtigt.

4. Rückbau und Eigentümerwechsel

4.1. Die Kommune wird ferner binnen Jahresfrist nach Zugang einer rechtswirksamen Kündigung des Vertrages die von ihr angebrachten und in ihrem Eigentum stehenden Vorrichtungen (Netzabschlussdose/Verteilspleißbox/Glasfaser) auf eigene Kosten wieder beseitigen. Auf schriftliches Verlangen des Eigentümers wird die Kommune die Vorrichtungen innerhalb von 1 Jahr entfernen, soweit dem Verlangen keine schutzwürdigen Interessen Dritter, insbesondere Mietern oder dinglich Berechtigten, entgegenstehen.

4.2. Für den Fall eines Eigentümerwechsels gilt § 566 BGB (Kauf bricht nicht Miete).

5. Instandsetzung bei widerrechtlicher Beschädigung

Die Kommune verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude, Anlagen und Bepflanzungen wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Kommune bzw. von ihr beauftragten Dritten widerrechtlich beschädigt worden sind. Bei Beginn und Ende dieses Vertrages ist ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, in dem der jeweilige Zustand des Grundstücks und/oder der Gebäude bei Erstellung und Rückbau des Hausanschlusses gemeinsam festgestellt wird.

6. Zutrittsrecht

Der Eigentümer hat der Kommune und ihren Mitarbeitern sowie beauftragten Dritten den Zutritt zum Hausanschluss und der Hausverteilungsanlage in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück jederzeit während der üblichen Tages-/Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung unentgeltlich zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandhaltung sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich ist. Ein Betretungsrecht zur Unzeit (ges. Feiertag, Wochenenden, früh am Morgen usw.) besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Beseitigung einer Gefahr in Verzug oder einer wesentlichen Störung unvermeidbar ist und diese keinen Aufschub duldet. Der Eigentümer ist von der Kommune oder von ihr beauftragen Dritten rechtzeitig über Art und Umfang des beabsichtigten Zutritts des Grundstücks zu benachrichtigen. Rechtzeitig im vorgenannten Sinne ist eine Benachrichtigung 7 Kalendertage vor dem beabsichtigten Zutritt. Bei Gefahr im Verzug oder dem Vorliegen einer wesentlichen Störung, die geeignet ist, erhebliche Schäden anzurichten, entfällt die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann erstmals nach Ablauf von 15 Jahren mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.12. eines jeden Jahres von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigung bei der Kommune. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

8. Hausanschlusskosten

8.1. Kostenfreier Anschluss
der Anschluss ist kostenfrei
Der Hausanschluss wird im Zuge einer, durch den im 6. Aufruf des Bundes, geförderten
Baumaßnahme baulich hergestellt. Hierbei fallen für den Anschlussnehmer keine Kosten
an. Die Gemeinde informiert die betroffenen Anschlussnehmer im Vorfeld der
anstehenden geförderten Baumaßnahmen über einen möglichen Anschluss.

8.2. Kostenpflichtiger Anschluss

der Anschluss ist kostenpflichtig	wie folgt

Der Eigentümer hat für die Herstellung des Hausanschlusses der Kommune die tatsächlich angefallenen Kosten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Die geschätzten Baukosten berechnen sich danach als Richtwerte wie folgt:

Hausanschluss bis Außenmauer Gebäude	Richtwerte
- je Meter unbefestigt	XXX€
- je Meter Pflaster	XXX€
- je Meter Asphalt	XXX€
Hauseinführung einschließlich Abdichtung	XXX€
Montage der Netzabschlussdose/Spleißbox	XXX€
Je weitere WE	XXX€

(bei Einfamilienhäusern wird eine Netzabschlussdose (APL), bei Mehrfamilienhäusern eine Verteilspleißbox, benötigt)

Dem Eigentümer ist bekannt, dass es sich bei den vorgenannten Preisen je Meter lediglich um Richtwerte handelt, die je nach Ausführung bei der konkreten Bauausführung höher liegen können.

Die Hausanschlusskosten umfassen u.a. die Herstellung und Wiederbefüllung des Leitungsgrabens, das Einlegen des Leerrohres ab der Grundstücksgrenze bis zur Außenmauer des Gebäudes, die Wiederherstellung der Oberflächen; die Kernbohrung inkl. Hauseinführung; Kabel liefern, einblasen und anschließen; die Lieferung und Montage der Netzabschlussdose bzw. der Verteilspleißbox; Baunebenkosten für die Koordination der Baumaßnahme (sofern erforderlich).

Die Ermittlung der Hausanschlusskosten (Kostenberechnung) erfolgt über die Hinzuziehung eines sachkundigen Dritten. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten. Diese sind vom Eigentümer zu bezahlen; die tatsächlichen Kosten können von der Kostenberechnung abweichen.

Mit Abschluss dieses Vertrags hat der Eigentümer an die Kommune für die Herstellung eines Hausanschlusses eine Abschlagszahlung in Höhe von 80% der Baukosten gemäß einem Kostenvoranschlag des von der Kommune mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen Bauunternehmens zu leisten.

8.3. Bei Mehrfamilienhäusern:

Bitte angeben,	wie	viele \	Wohneinh	eiten sich i	n Ihrem	Haus befinden:
Anzahl:	\square 2	□3	3 □4	☐ Klicken Sie	hier, um	Text einzugeben.

- 8.4. Die Hausanschlusskosten können durch Eigenleistungen des Eigentümers ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Höhe des festzusetzenden Betrages der Eigenleistung bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Die Eigenleistung umfasst das Herstellen und Wiederverfüllen des Leitungsgrabens sowie das Einlegen des Leerrohres durch den Eigentümer ab der Grundstücksgrenze bis zur Außenmauer des Gebäudes nach den technischen Vorgaben der Kommune. Das Einziehen des Glasfaserkabels bleibt Sache der Kommune. Der Eigentümer hat im Fall der Erbringung der Eigenleistung der Kommune die Durchgängigkeit des Hausanschlusses bis zum Hausübergabepunkt zu gewährleisten.
- 8.5. Der Anspruch der Kommune auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Hausanschlusskosten entsteht mit mangelfreier Herstellung des Hausanschlusses. Die Kosten nach Ziffer 8.2 sind vom Eigentümer 14 Tage nach Stellung einer schriftlichen Rechnung der Kommune an diese zur Zahlung fällig.
- 8.6. Die Kommune gewährt einen Zuschuss für kostenpflichtige Hausanschlüsse. Der Zuschuss beträgt 10% der tatsächlich angefallenen Hausanschlusskosten, abzüglich der Eigenleistungen, sofern keine Unternehmerrechnungen hierzu eingereicht werden; der Zuschuss beträgt maximal XXX €.

 Die Beauftragung der Herstellung des Hausanschlusses wird über die Kommune abgewickelt gegen Verrechnung mit dem Eigentümer.

9. Erstattung der Kosten notwendiger Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandhaltung des Hausanschlusses

Die Kommune ist dazu berechtigt, vom Eigentümer die Erstattung der Kosten für die zur Gewährleistung des Betriebes notwendigen Maßnahmen der Unterhaltung, Instandhaltung, Veränderung und Erneuerung sowie Abtrennung des Hausanschlusses erstattet zu verlangen, sofern diese Kosten nicht durch ein Förderprogramm (§ 8 Hausanschlusskosten) getragen werden. Der Kostenerstattungsanspruch der Kommune erstreckt sich der Höhe nach auf die tatsächlich entstandenen Kosten der jeweiligen Maßnahme und ist dem Eigentümer nachzuweisen. Die Kommune ist berechtigt, den Anspruch an den künftigen Netzbetreiber des Glasfasernetzes abzutreten.

10. Haftung

- 10.1. Die Kommune haftet, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt auf Ersatz des typischerweise vorhersehbaren entstehenden Schadens. Dies gilt nicht für Ansprüche bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig Vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht) sowie den Ersatz von Verzugsschaden (§ 286 BGB). Insoweit haftet die Kommune auch für einfache Fahrlässigkeit auf Ersatz des typischerweise vorhersehbaren entstehenden Schadens.
- 10.2. Die Kommune haftet darüber hinaus für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, sowie für gesetzliche Ansprüche. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Ansprüchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss ausgeschlossen.
- 10.3. Vorstehende Haftungsausschlüsse und –begrenzungen gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter der Kommune, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren sich die Kommune zur Vertragserfüllung bedient.

11. Rücktrittsrecht

Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Herstellung des Hausanschlusses und Anbindung an das Glasfasernetz solange nicht die aufschiebende Bedingung gemäß der Präambel des Vertrages eintritt. Steht der Baubeginn des Glasfasernetzes in dem das Grundstück des Eigentümers erschließenden Straßenzuges nach den Planungen der Kommune unmittelbar bevor, so zeigt die Kommune dies dem Eigentümer in Schrift- oder Textform an (Baubeginnanzeige) und gibt den voraussichtlichen Zeitpunkt der Herstellung des Hausanschlusses bekannt. Dem Eigentümer bleibt das Recht vorbehalten, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Baubeginnanzeige vom vorliegenden Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kommune zurückzutreten, sofern hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Kommune. Die Kommune wird vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit den Bauarbeiten zur Herstellung des Hausanschlusses nicht beginnen; gegenseitige Erstattungspflichten bestehen im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechtes nicht.

12. Weitergabe von Daten an Dritte

Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die Kommune seinen Namen und Adressdaten (Klicken Sie hier, um Text einzugeben.) zum Zweck der Sicherstellung des Netzbetriebs sowie zur Einholung von Signallieferverträgen an künftige Netzbetreiber, Dienstanbieter, die Telekommunikations- Dienstleistungen über das Glasfasernetz der Kommune anbieten, und den Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg übermittelt. Eine Übermittlung der Daten an Dritte zu anderen Zwecken ist der Kommune nicht gestattet. Das Einverständnis kann vom Eigentümer jederzeit schriftlich gegenüber der Kommune widerrufen werden.

13. Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher

13.1. Widerrufsrecht

Der Eigentümer hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss der Eigentümer der Kommune (Klicken Sie hier, um Text einzugeben.) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax (Klicken Sie hier, um Text einzugeben.) oder E-Mail (Klicken Sie hier, um Text einzugeben.) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Eigentümer kann dafür das in der Anlage stehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Eigentümer die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

13.2. Widerrufsfolgen

Wenn der Eigentümer diesen Vertrag widerrufen, hat die Kommune ihm alle Zahlungen, die sie von ihm erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags durch den Eigentümer bei der Kommune eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwendet die Kommune dasselbe Zahlungsmittel, das der Eigentümer bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Eigentümer wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Eigentümer wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wurde vom Eigentümer verlangt, dass die Herstellung des Hausanschlusses während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Eigentümer der Kommune für bereits erbrachte Leistungen einen angemessenen Betrag zu zahlen, der den Anteil der bis zu dem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

14.2. Vertragsänderung

Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Absprachen, die nicht in diesem Vertrag aufgenommen worden sind, sind nicht bindend. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.

14.3. Mit der Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigt der Eigentümer, dass alle Eigentümer des/der Grundstücks/e und der darauf befindlichen Gebäude in diesem Vertrag aufgeführt sind.

Eigentümer	Kommune	
Ort / Datum	Ort / Datum	

Anlage

Vereinfachter Verwendungsnachweis Muster-Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular (zu	Nr. 13.1)
------------------------------	----------	---

(*) Unzutreffendes streichen.

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.
An [hier ist der Name, die Anschrift, die Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der Kommune von dieser einzufügen]:
 Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Herstellung eines Hausanschlusses
Vertrag vereinbart am (*)/erhalten am (*)
Grundstück, Straße HNr., Flst. Nr. (Flur), Gemarkung
Name des/der Eigentümer/s
Anschrift des/der Eigentümer/s
Unterschrift des/der Eigentümer/s (nur bei Mitteilung auf Papier)
Ort, Datum



Stadtbauamt Stefanie Kaschytza			Vorlagen-Nr. 40/457/2019/1		
Sitzung am	Gremium	Sta	atus	Zuständigkeit	
18.09.2019	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö		Entscheidung	
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö		Entscheidung	
TOP: 5	Eigenkontrollverordnung (EK Inspektionsleistung	(VO)	- \	Vergabe Reinigungs- und	

Ausgangssituation:

Der Gemeinderat sowie der Ausschuss für Umwelt und Technik haben in ihren Sitzungen 2019 der Durchführung und Abwicklung der EKVO zugestimmt. Das Ingenieurbüro AGP, Bad Waldsee, wurde mit der Ingenieurleistung beauftragt.

Auf Grund von der Überführung des Planbestandes auf das (neue) UMT-Koordinatensystem sowie Unstimmigkeiten im Planbestand hat sich die Ausschreibung der Reinigungs- und Inspektionsleitung verzögert.

In einem gemeinsamen Termin zwischen der Stadt Aulendorf und AGP wurde festgelegt, dass die Planunstimmigkeiten im Rahmen der TV-Inspektion der Kanäle behoben wird. Dies bedeutet, dass der TV-Befahrer auch den Arbeitsauftrag bekommt, Schächte, die in der Realität vom Planbestand abweichen, im Plan zu vermerken. Im Nachgang werden diese Schächte, dann durch einen Vermesser aufgenommen und im Planbestand korrigiert. Dadurch erhalten wir dann einen Planbestand, der die Realität möglichst genau wiederspiegelt.

Auf Grund der Unstimmigkeiten im Planbestand wurde beschlossen, von einer Befahrung der Hausanschlusskanäle in diesem ersten Abschnitt der EKVO Abstand zu nehmen und erstmals zu schauen, ob die Unstimmigkeiten im Planbestand mit dem geplanten Vorgehen behoben werden können.

Ausschreibung der Reinigungs- und Inspektionsarbeiten

Im Rahmen der Ausschreibung wurde die Reinigung und Befahrung des ersten Abschnittes des Kanalbestandes der Freispiegelleitungen ausgeschrieben. Der erste Abschnitt betrifft den Bereich Blönried, Steinenbach, Münchenreute, Zollenreute und Eschbach. Diese 18 km Kanal bestehen aus ca. 480 Haltungen und ca. 490 Schächten, welche teilweise außerhalb der Ortslagen liegen.

Die Ausschreibung erfolgt über die Vergabestelle des Landratsamtes Ravensburg, welches für die Stadt Aulendorf die eVergaben durchführt. Die Ausschreibung erfolgte nach VOB/A im beschränkten Verfahren. Letzteres ist zulässig nach VwV Investionsfördermaßnahmen öA vom 20.08.2020, welche eine Beschleunigung der Vergabe von öffentlicher Aufträge zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVId-19-Pandemie bewirken möchte.

Die Kostenberechnung ergab einen geschätzten Netto-Wert von ca. 190.000 € (ca. 227.000 € brutto).

Von den sechs angeschrieben Firmen haben zum Eröffnungstermin drei Firmen ein Angebot abgegeben.

Die Prüfung der Angebote erfolgte durch das Büro AGP, Bad Waldsee. Dabei musste kein Angebot ausgeschlossen werden. Das wirtschaftlichste Angebot kommt von der Firma Sinz Entsorgung GmbH aus Lindenberg mit einer Brutto-Angebotssumme von 146.799,59 €. Die Abweichung zur Kostenschätzung kommt durch eine durchgehend niedrige Kalkulation ohne Ausreißer nach oben zu Stande. Die Auskömmlichkeit des Angebotes ist von der Firma bestätigt worden.

Seite 2 von 2

Finanzierung Im Haushalt 2021 sind 270.000 € für die EKVO angemeldet, sowie zusätzliche Vermessung der abweichenden Schächte.	Mittel für die					
Beschlussantrag: Der Auftrag für die Reinigungs- und Inspektionsleistungen der EKVO erster Abschnitt wird an die Firma Sinz Entsorgung GmbH aus Lindenberg zu einem Brutto-Angebotspreis von 146.799,59 € vergeben.						
Anlagen: Preisspiegel						
Beschlussauszüge für ☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt ☐ Kämmerei ☐ Bauamt ☐ Ortschaft Aulendorf, den 16.02.2021						



Stadtkämmerei Silke Johler			Vorlagen-Nr. 30/241/2020/1	
Sitzung am	Gremium	Status		Zuständigkeit
24.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö		Vorberatung
TOP: 6	Haushaltsplan 2021 - Vorbera Technik	tun	g im A	Ausschuss für Umwelt und

Ausgangssituation:

Der Haushaltsplanentwurf 2021 wurde am 25.01.2021 im Gemeinderat eingebracht.

Entsprechend der Vorgehensweise der Vorjahre schlägt die Verwaltung für die Beratung vor, dass die Kostenstellen Wasser und Bürgerbus (ehemals Stadtwerke Aulendorf) und Abwasser und Bauhof (ehemals Betriebswerke Aulendorf) im Ausschuss für Umwelt und Technik vorberaten werden.

Über die künftige Vorgehensweise wird im Rahmen der Vorberatungen noch zu entscheiden sein. Denkbar wäre, dass der gesamte Haushalt nur im Verwaltungsausschuss vorberaten wird. Damit hätte der Verwaltungsausschuss künftig einen größeren Kompetenzbereich wie vor der Eingliederung der Eigenbetriebe.

Denkbar wäre aber auch alternativ, dass künftig weiterhin in beiden Gremien beraten wird. Dann müsste aber eine sinnvolle Abgrenzung definiert werden, die für beide Gremien akzeptabel ist. Man könnte beispielsweise die technischen Teile aus dem Haushalt zur Vorberatung in den Ausschuss für Umwelt und Technik verweisen (Bauverwaltung, Abwasser, Wasser, Straßen). Über die Kostenstellen, bei denen eine Differenzierung schwierig ist, wie beispielsweise die Sporthallen oder der Steegersee, müssten dann entweder beide Gremien beraten oder die Verwaltung bereitet eine genaue, kostenstellenspezifische Aufschlüsselung vor, über die der Gemeinderat dann in den Sommermonaten in der Vorberatung zum Haushaltsplanentwurf 2022 entscheidet.

Doch nun zum Haushaltsplanentwurf 2021:

In der Wasserversorgung sind im Haushaltsjahr 2021 lediglich kleinere Maßnahmen geplant. In der Abwasserbeseitigung ist als große Maßnahme bekanntlich der erste Abschnitt der Sanierung des Schlammfaulbehälters eingeplant. Für die Erschließung des Baugebiets Buchwald sind 500.000 € vorgesehen. Zudem sind für die Umsetzung der Eigenkontrollverordnung 270.000 € eingeplant.

Beide Gebührenhaushalte wurde ausgeglichen geplant.

Beim Betriebshof kostet eine Mitarbeiterstunde planmäßig 48,00 €. Künftig wird die Systematik so sein, dass die Kostenstelle am Ende des Jahres "auf Null" gestellt wird. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zum bisherigen Eigenbetrieb. Beim Betriebshof sind lediglich kleinere Investionen eingeplant. Es waren größere Investitionen vorgesehen, für die die Verwaltung aber noch Klärungsbedarf hat. Vermutlich wird dies daher im Nachtrag noch geändert.

Beschlussantrag:

Der Entwurf des Haushaltsplans wird vorberaten.

Anlagen:

keine

Seite 2 von 2

Beschlussauszüge für Aulendorf, den 16.02.2021	☐ Bürgermeister ☑ Kämmerei	☐ Hauptamt ☐ Bauamt	☐ Ortschaft

Notizen